

nbi  ngf

swiss national bureau of insurance
swiss national guarantee fund



PORTRAIT UND KENNZAHLEN

AUSGABE 2022

NATIONALES VERSICHERUNGSBÜRO SCHWEIZ (NVB)
NATIONALER GARANTIEFONDS SCHWEIZ (NGF)

the 1990s, the number of people with a mental health problem has increased in the UK (Mental Health Act 1983, 1990).

There is a growing awareness of the need to improve the lives of people with mental health problems. The Department of Health (1999) has set out a strategy for mental health care in the UK. The strategy is based on the following principles:

- People with mental health problems should be treated as individuals.
- People with mental health problems should be given the opportunity to participate in decisions about their care.
- People with mental health problems should be given the opportunity to live in their own homes.

The strategy also states that people with mental health problems should be given the opportunity to live in their own homes.

The strategy also states that people with mental health problems should be given the opportunity to live in their own homes. This is a key principle of the strategy and is reflected in the following text:

...the government is committed to ensuring that people with mental health problems are given the opportunity to live in their own homes. This is a key principle of the strategy and is reflected in the following text:

...the government is committed to ensuring that people with mental health problems are given the opportunity to live in their own homes. This is a key principle of the strategy and is reflected in the following text:

...the government is committed to ensuring that people with mental health problems are given the opportunity to live in their own homes. This is a key principle of the strategy and is reflected in the following text:

...the government is committed to ensuring that people with mental health problems are given the opportunity to live in their own homes. This is a key principle of the strategy and is reflected in the following text:

...the government is committed to ensuring that people with mental health problems are given the opportunity to live in their own homes. This is a key principle of the strategy and is reflected in the following text:

...the government is committed to ensuring that people with mental health problems are given the opportunity to live in their own homes. This is a key principle of the strategy and is reflected in the following text:

INHALT

DAS JAHR 2021	
DAS JUBILÄUMSJAHR	4
NATIONALE UND INTERNATIONALE ERFOLGE	5
MEILENSTEINE 2021	6
25 JAHRE NVB & NGF	8
NVB & NGF: WER SIND WIR?	10
Geschichte	11
Grundlagen	12
Leitbild	13
WIE SIND NVB & NGF ORGANISIERT?	14
Vorstand	15
Ausschüsse	16
Generalsekretariat	18
Mitglieder	20
Swiss Interclaims	22
Qualitätssicherung	24
Datenschutz	25
Finanzierung	26
DAS NATIONALE VERSICHERUNGSBÜRO SCHWEIZ (NVB)	28
Grundsatz	29
Auskunftsstelle	30
Wie erreichen Sie uns?	31
DAS SYSTEM DER INTERNATIONALEN VERSICHERUNGSKARTE	32
Unfalldeckung im Inland für ausländische Verkehrsteilnehmer	32
Internationale Versicherungskarte: Grün oder weiss?	35
Council of Bureaux	36
Statistik Internationale Versicherungskarte	38
BESUCHERSCHUTZ	
Unfalldeckung im Ausland	40
DER NATIONALE GARANTIEFONDS SCHWEIZ (NGF)	42
Grundsatz	43
ENTSCHÄDIGUNGSSTELLE	44
KONKURSDECKUNG	46
VERANSTALTUNGEN	47

DAS JAHR 2021

DAS JUBILÄUMSJAHR



Thomas Lang
Präsident
NVB & NGF

«Unsere Zwillingsvereine NVB & NGF wurden auf den 1.1.1996 gegründet. Hintergrund war gemäss der Botschaft des Bundesrats an das Parlament vom 17.1.1995, dass eine Pflicht aller Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer zum Betrieb und zum Beitritt eines nationalen Versicherungsbüros sowie eines nationalen Garantiefonds geschaffen wurde. Damit sollte sichergestellt werden, dass das vorhandene Niveau beim Geschädigtenschutz auch nach der Deregulierung erhalten bleibt.

Die beiden Vereine wurden am 1. Januar des vergangenen Jahres 25 Jahre alt. Im Zusammenhang mit dem 25-jährigen Bestehen der beiden Einrichtungen konnten wir mit unserem Ehrenpräsidenten und Gründer von NVB & NGF, Dr. Martin Metzler, ein Interview führen, welches auf den nachfolgenden Seiten dieser Publikation zu finden ist.

Das Jubiläum konnte als Folge der Pandemie im vergangenen Jahr leider nicht gebührend gefeiert werden. Immerhin durften wir im Rahmen der Online Claims Conference im Oktober 2021 mit Martin Metzler als Gastreferent auf die letzten 25 Jahre zurückblicken. Jetzt hoffen wir, dass wir anlässlich der 25. Claims Conference im Herbst 2022 das 25-Jahre Jubiläum etwas verspätet feiern können.»

Thomas Lang, was wünschen Sie den beiden Vereinen NVB & NGF zum Geburtstag?

«NVB & NGF sollen auch weiterhin den Schutz von Opfern eines Verkehrsunfalls, der durch ein ausländisches, unbekanntes oder nicht versichertes (Motor-) Fahrzeug verursacht wurde, möglichst umfassend sicherstellen.»

Was erwartet NVB & NGF in der Zukunft?

«Tendenziell sollen alle Ansprüche von Opfern eines Verkehrsunfalls auf jeden Fall beim NVB respektive dem NGF eingefordert werden können, auch wenn der zuständige Versicherer finanziell nur teilweise dazu in der Lage sein sollte.»

Thomas Lang, Präsident NVB & NGF

NATIONALE UND INTERNATIONALE ERFOLGE



Daniel Wernli
Direktor
NVB & NGF

«Die Digitalisierung des Systems der Grünen Karte und der europäischen Garantiefonds schreitet voran. Der Council of Bureaux stellt sämtliche Verfahren zwischen seinen Mitgliedern auf Webservices um. Damit entfällt der Austausch von Daten mittels E-Mail. Abläufe werden effizienter und sicherer. Mit der Einführung der neuen IT-Plattform von NVB & NGF Mitte 2022 wird eine direkte Schnittstelle an das System des CoB geschaffen. Davon profitieren künftig auch die Versicherungs- und Schadenregulierungsgesellschaften in der Schweiz, was vor allem den Verkehrsoffern zugutekommt. Die Effizienz der Abwicklung der Schadenfälle durch die Vertreter von NVB & NGF erhöht sich weiter.

Der Verkehrsofferschutz verbessert sich jedoch nicht nur in technischer, sondern auch in regulatorischer Hinsicht laufend. Das Schadenreglement von NVB & NGF, welches die Qualität der Schadenabwicklung gewährleistet, wurde im Jahr 2021 einer Revision unterzogen. Ausserdem ist das Jahr 2021 das Geburtsjahr eines zentralen Dokuments des Verkehrsofferschutzes: die Charter of Road Traffic Victims' Rights der UNO. Zum ersten Mal überhaupt finden die wichtigsten Grundsätze des Verkehrsofferschutzes Einzug in ein Dokument der Vereinten Nationen, womit diese neu auch weit über die Grenzen Europas hinaus propagiert werden können. Die Charta ist in Zusammenarbeit zwischen der UNECE, dem Council of Bureaux und dem Institut für Europäisches Verkehrsrecht entstanden. NVB & NGF haben sich über ihren ehemaligen Präsidenten und jetzigen Ehrenpräsidenten Martin Metzler massgebend für dieses Projekt eingesetzt.

Das Jahr 2021 ging schliesslich mit wichtigen Neuerungen der europäischen Richtlinie 2009/103, der so genannten KH-Richtlinie, zu Ende. Diese im Dezember im Amtsblatt der EU publizierte und bis zum 1.1.2024 von den Mitgliedstaaten umzusetzende Revision sieht u.a. einen europaweiten Schutz der Verkehrsofffer im Fall der Insolvenz eines Versicherers, eine Erweiterung des örtlichen Deckungsbereichs der obligatorischen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie neue Mindestdeckungssummen vor. In ihrer Eigenschaft als Versicherungsbüro und Garantiefonds Liechtensteins werden das NVB und der NGF die Neuerungen genau verfolgen und umsetzen.»

Daniel Wernli, welche Projekte werden im laufenden Jahr 2022 auf nationaler Ebene realisiert?

«Im Jahr 2022 werden wir unsere neue IT-Plattform in Betrieb nehmen. Sie wird einen wichtigen Beitrag zur Optimierung der Schadenabwicklung leisten, damit die Verkehrsofffer künftig noch schneller und besser zu ihrem Recht kommen.»

Welche auf internationaler Ebene?

«Der Council of Bureaux wird die für die Schadenabwicklung wichtigen Abläufe weiter digitalisieren. Mit der neuen IT-Plattform schaffen NVB & NGF die technischen Voraussetzungen dafür, dass die zuständigen Einrichtungen in der Schweiz stets von direkten Anbindungen profitieren können.»

Daniel Wernli, Direktor NVB & NGF

MEILENSTEINE 2021

WAS KANN DAS NEUE IT-PORTAL?

Zur Zusammenarbeit mit ihren Vertretern setzen NVB & NGF eine IT-Plattform ein. Über dieses System werden Daten und Dokumente auf sichere Weise bearbeitet und ausgetauscht. 2021 wurde die Überarbeitung und Modernisierung der Plattform lanciert. Betriebsbereit ist sie voraussichtlich ab Mitte 2022. Die Mitgliedsgesellschaften und Loss Adjuster können im neuen Portal ihre Benutzer und Benutzerinnen und die ihnen von NVB & NGF zugewiesenen Fälle selbst verwalten.

Das neue System wird unter Berücksichtigung der neuen schweizerischen und europäischen Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen entwickelt und direkt mit der Kommunikationsplattform des Council of Bureaux verbunden. Die Schnittstellen mit den Systemen des CoB gewährleisten einen tagesaktuellen Stand der Adressdatenbanken und der Vertretungsverhältnisse zwischen Versicherer, Korrespondenten und Schadenregulierungsbeauftragten.

Die neuen IT-unterstützten Abläufe der Internal Regulations (Deckungsbestätigungen, Rechnungsstellung, Nominierungen) werden in die neue Plattform integriert. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine direkte Anbindung an das Informationssystem Verkehrszulassung des ASTRA vorgesehen. Mit der neuen Plattform werden die Abläufe zwischen NVB & NGF und den vertretenden Gesellschaften vollständig digital abgewickelt und damit optimiert.



«Das neue IT-Portal von NVB & NGF ist benutzerfreundlich. Die Mitgliedsgesellschaften können über dieses Tool Anfragen an das Generalsekretariat, z.B. zum gewöhnlichen Standort, zur Gültigkeit der Internationalen Versicherungskarte und zu Kennzeichen, stellen. Die Kommunikation erfolgt zentralisiert, und sie ist sicher. Das neue IT-Portal erfüllt sämtliche datenschutzrechtlichen Anforderungen.»

Monika Pasek, Office Manager

WAS IST NEU IM SCHADENREGLEMENT?

Schäden, die in den Aufgabenbereich von NVB und NGF fallen, werden durch Mitgliedsgesellschaften und Schadenregulierungsunternehmen bearbeitet. Das Schadenreglement beinhaltet die Grundsätze, die dabei zu beachten sind, und beschreibt einen einheitlichen Qualitätsstandard, der bei der Erledigung von Schadenfällen im Namen der beiden Vereine gilt.

Das Schadenreglement von NVB & NGF wurde im Jahr 2021 einer Revision unterzogen. Diverse Bestimmungen wurden verständlicher formuliert und Verfahren zur Beschleunigung von Deckungszusagen präzisiert. All dies soll zu einer rascheren Abwicklung der Schadenfälle führen.

Art. 10 Schadenreglement:

NVB & NGF sind im öffentlichen Interesse errichtete und durch Steuern finanzierte Institutionen. Dies verpflichtet sie zur korrekten, den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt Rechnung tragenden, zeitnahen und serviceorientierten Behandlung der Ansprüche. Wer namens NVB & NGF Schadenfälle reguliert, ist verpflichtet, diese Grundsätze zu beachten.

Sie haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Bei verzögerter oder gestaffelter Einreichung von Ansprüchen oder bei einer klageweisen Durchsetzung eines Anspruchs dürfen sie keinen Rechtsnachteil erleiden. Sobald Deckung und Haftung geklärt sind, werden Akontozahlungen für aufgelaufene Schäden geleistet und eine Bedenkzeit zur Prüfung für die Annahme oder die Ablehnung eines Angebots eingeräumt. Es werden keine offensichtlich unzureichenden Angebote unterbreitet und keine ungerechtfertigten Kürzungen vorgenommen. Mit dieser Grundhaltung sollen Verkehrsofper jederzeit rasch und fair entschädigt werden.

WAS IST DIE CHARTA DER UNO ZUM VERKEHRSSOPFERSCHUTZ?

Die Verkehrsofpercharta ist entstanden aus einer gemeinsamen Initiative von und anschließender Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE), dem Institut für Europäisches Verkehrsrecht (IETL) und dem Council of Bureaux (CoB). Sie entspringt der Idee, minimale Standards für europäische Haftpflicht- und Entschädigungsregeln zu definieren und wurde im März 2021 in Genf verabschiedet.

Die Charta fordert von Entschädigern wie auch von Verkehrsopfen, dass sie sich bei der Abwicklung von Schadenfällen auf Augenhöhe begegnen und nach Treu und Glauben, ohne betrügerische Absichten, verhandeln. Sie hat somit die Bedeutung eines ethischen Verhaltenskodex, welcher für alle im Entschädigungsprozess involvierten Parteien gelten soll. Es besteht keine Rechtsverbindlichkeit. Die Grundsätze der Charta sind Empfehlungen und sollen als Richtschnur bei der Abwicklung von nationalen und internationalen Schadenfällen unter Vorbehalt von nationalen Rechten angewendet werden.

Den Verkehrsopfen steht eine proaktive, sorgfältige und respektvolle Behandlung ihrer Ansprüche zu. Gegenüber dem MFH-Versicherer haben sie einen Direktanspruch.

«Die Charta der UNO (ECE) zum Verkehrsofpererschutz (2021) empfiehlt die Einhaltung einer Regulierungs-Etikette: Lasst uns beiderseits fair verhandeln!»

Martin Metzler,
Ehrenpräsident NVB & NGF



25 JAHRE NVB & NGF: WAS IST SEITHER GESCHEHEN UND WO STEHEN DIE BEIDEN VEREINE HEUTE?

INTERVIEW MIT MARTIN METZLER

Dr. iur. Martin Metzler war zunächst als Anwalt und bei diversen Versicherungsgesellschaften als Jurist tätig, bevor er Mitgründer von NVB & NGF wurde und die beiden Vereine von 1996 bis 2017 präsiidierte. Nach seiner Pensionierung wurde er zum Ehren-

präsidenten ernannt und vertritt seither die beiden Vereine im Institut für Europäisches Verkehrsrecht (IEVR). Anlässlich der Online Claims Conference 2021 blickte er in seinem Referat auf 25 Jahre NVB & NGF zurück und zog eine (Zwischen-) Bilanz.



Martin Metzler
Ehrenpräsident
NVB & NGF

Martin Metzler, Sie sprechen von den beiden Einrichtungen NVB und NGF liebevoll von Zwillingen. Beschreiben Sie diese beiden Zwillinge.

«Das sind zwei besondere Juwelen der Schweizer Versicherungswirtschaft. Ich bezeichne sie als Zwillinge-Vereine, obwohl sich im Zivilgesetzbuch unter dem Vereinsrecht keine solche Bezeichnung finden lässt. Speziell – und damit nicht vereinstypisch – sind sie tatsächlich, und zwar in mancherlei Hinsicht. Die Mitgliedschaft ist nicht frei. Die Schweizer Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer müssen den beiden Vereinen angehören, so schreibt es das Gesetz vor, denn ohne Mitgliedschaft gibt es keine MFHV-Lizenz. Dritte können nicht beitreten. Die Finanzierung erfolgt zwar über die Mitglieder, aber nicht eigentlich durch diese selbst, wie im Vereinsrecht üblich. Diese nehmen die Beiträge für NVB & NGF über die MFHV-Prämie ein und leiten sie an NVB & NGF weiter. Beitragspflichtig sind alle fahrzeughaltenden Personen. Im Gegenzug erhalten sie die Dienstleistungen und Garantien der Zwillinge-Vereine.»

Worin gleichen sich die beiden Zwillinge?

«Die Vereine garantieren allen fahrzeughaltenden Personen Dienstleistungen, für die sie keine zusätzlichen Kosten befürchten müssen. Ich bezeichne das als «Versicherungs-Komfort», weil das Fehlen der entsprechenden Dienstleistungen für die Betroffenen einen Mehraufwand an Zeit und Kosten bedeuten würde. Manchmal ist es mehr als eine Dienstleistung und kann beim Garantiefonds sogar einen Millionenbetrag erreichen, wenn ein entsprechender Körperschaden erlitten wird, für welchen keine Versicherung aufkommt, weil diese bei einer haftbaren Person ausnahmsweise und rechtswidrig fehlt oder beispielsweise bei einem Fahrradunfall nicht ausreicht oder bei Fahrerflucht.»

Zwillinge sind ähnlich aber nie ganz gleich.

Worin unterscheiden sich NVB und NGF?

«Wie gesagt, erbringen die beiden Zwillinge einen gewissen Versicherungskomfort, darin sind sie sich ähnlich. Sie unterscheiden sich aber doch erheblich, wenn diese Dienstleistungen konkret werden. Das NVB garantiert, dass bei einem Unfall, welcher im Inland durch ein im Ausland immatrikulierte Motorfahrzeug verursacht wird, Geschädigte nicht im Ausland

und womöglich in einer für sie fremden Sprache gegen einen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer vorgehen müssen. Der Schaden wird durch einen Schweizer Versicherer oder ein lizenziertes Schadenregulierungs-Unternehmen reguliert, für welches das NVB wiederum eine Garantie der Regulierungsqualität übernimmt, wie wenn ausländische Unfallverursachende in der Schweiz versichert wären. Bei im Ausland erlittenen Unfällen garantiert das NVB ebenfalls, dass die Schadenregulierung durch einen Schweizer Versicherer abgewickelt werden kann. Sollten Schweizer Motorfahrzeughaltende selbst haftpflichtig sein, so übernimmt ein ausländischer Haftpflicht-Versicherer die Regulierung des Schadens gegenüber den ausländischen Geschädigten. Schweizer Unfallverursachende müssen sich also nicht weiter mit dem Schaden im Ausland befassen und sich mit ausländischen Geschädigten und deren Anwälten und Anwältinnen herumschlagen. Diesen Aufwand übernimmt dank dem NVB der eigene Versicherer zusammen mit seinem ausländischen Vertragspartner. Der NGF springt in eine Deckungs-Lücke, wenn ein Haftpflichtversicherer fehlt. In jährlich rund 3500 Fällen trifft das zu, weil es sich um Fahrerflucht handelt. Eher seltener handelt es sich um Fälle, in denen der Versicherer fehlt, weil die unfallverursachende Person keine ausreichende Versicherung abgeschlossen hat. Der NGF garantiert, dass bei Strassenverkehrsunfällen keine Geschädigten ohne Versicherungsschutz zurückbleiben. Lücken sind vollkommen gedeckt, und zwar bis auf einen Selbstbehalt von CHF 1000 bei Fahrerfluchtfällen, bei denen nur Sachschaden entstanden ist.»

Die Zwillinge sind nun 25 Jahre alt. Wie haben sie sich entwickelt und wo stehen sie heute?

«Die Dienstleistungen wurden stets erweitert und verfeinert. Der sogenannte Besucherschutz wurde z.B. erst anfangs des neuen Jahrhunderts aufgebaut. Die EU erliess damals eine sogenannte Besucherschutz-Richtlinie, wonach es für sämtliche MFHV der EU und auch des EWR zur Pflicht wurde, in jedem Staat der EU mit einem eigenen Schadenregulierer präsent zu sein. Damit wurde bezweckt, dass Geschädigte, welche ausserhalb ihres Wohnsitzstaats einen Unfall erlitten, die Haftpflichtschäden zu Hause geltend machen können. Dank Verträgen, welche NVB & NGF mit ausländischen Versicherungseinrichtungen abgeschlossen haben, gilt der Besucherschutz auch mit Bezug zur Schweiz. In der Schweiz Verunfallte werden in ihrem Wohnsitzstaat entschädigt.»

Was wünschen Sie den Zwillingen für die nächsten 25 Jahre?

«Ich wünsche den beiden Zwillingen-Vereinen weiterhin ein gutes Gedeihen, d.h. eine Entwicklung, welche sich wie bis anhin um die Befindlichkeit von Strassenverkehrsopfern kümmert. In den meisten Fällen handelt es sich zum Glück nur um Blechschäden. Es gibt aber auch schwere Unfälle, bei welchen Personen körperlich zu Schaden kommen oder ihr Leben verlieren. Dann geht es darum, an die Hinterbliebenen zu denken. Sie sollen sich nebst dem Verlust von Angehörigen nicht noch über administrativen Aufwand im Umgang mit den Versicherern ärgern müssen.

Dass Geschädigte korrekt entschädigt werden müssen, sollte für die Versicherer und ihre Repräsentanten selbstverständlich sein. Darüber hinaus sollten diese aber auch viel psychologisches Geschick im Umgang mit Geschädigten beweisen. In diesem Sinn haben NVB & NGF als Gründungsmitglieder des Instituts für Europäisches Verkehrsrecht (IEVR) dazu beigetragen, dass die UNO in Genf (UNECE) im März 2021 eine Charta verabschiedete, welche die Fairness in der Schadenregulierung zum Thema macht. Es gibt nun also auch in der nationalen und internationalen Schadenabwicklung einen Etiketten-Standard, der für Geschädigte und ihre Rechtsvertreter gilt.»

NVB UND NGF: WER SIND WIR?

Nach Strassenverkehrsunfällen stellt sich die Frage, wer für den erlittenen Schaden aufkommt. In der Regel sind die Unfallverursachenden ausreichend versichert, und die Verkehrsoffer in der Schweiz können auf die Schadenabwicklung durch inländische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer zählen.

Sitzen Unfallverursachende aber am Steuer eines ausländischen oder eines nicht versicherten Fahrzeugs oder begehen Fahrerflucht, können sich Geschädigte nicht an einen Versicherer in der Schweiz wenden. Muss der zuständige Versicherer den

Konkurs anmelden, werden offene Schäden nicht mehr bezahlt und Geschädigte erhalten die ihnen zustehenden Schadenszahlungen nicht. In all diesen Fällen sind sie auf die Dienste des NVB und des NGF angewiesen.

Das Strassenverkehrsgesetz sieht für die erwähnten Lücken Schutzsysteme vor, die vom Nationalen Versicherungsbüro Schweiz (NVB) und vom Nationalen Garantiefonds Schweiz (NGF) bereitgestellt werden. NVB & NGF agieren in diesem Sinne als Kompetenzzentrum für Ausland- und Garantiefondsschäden.



Rolf Wendelspiess
Vize-Präsident und
Vorsitzender
Schaden-Ausschuss

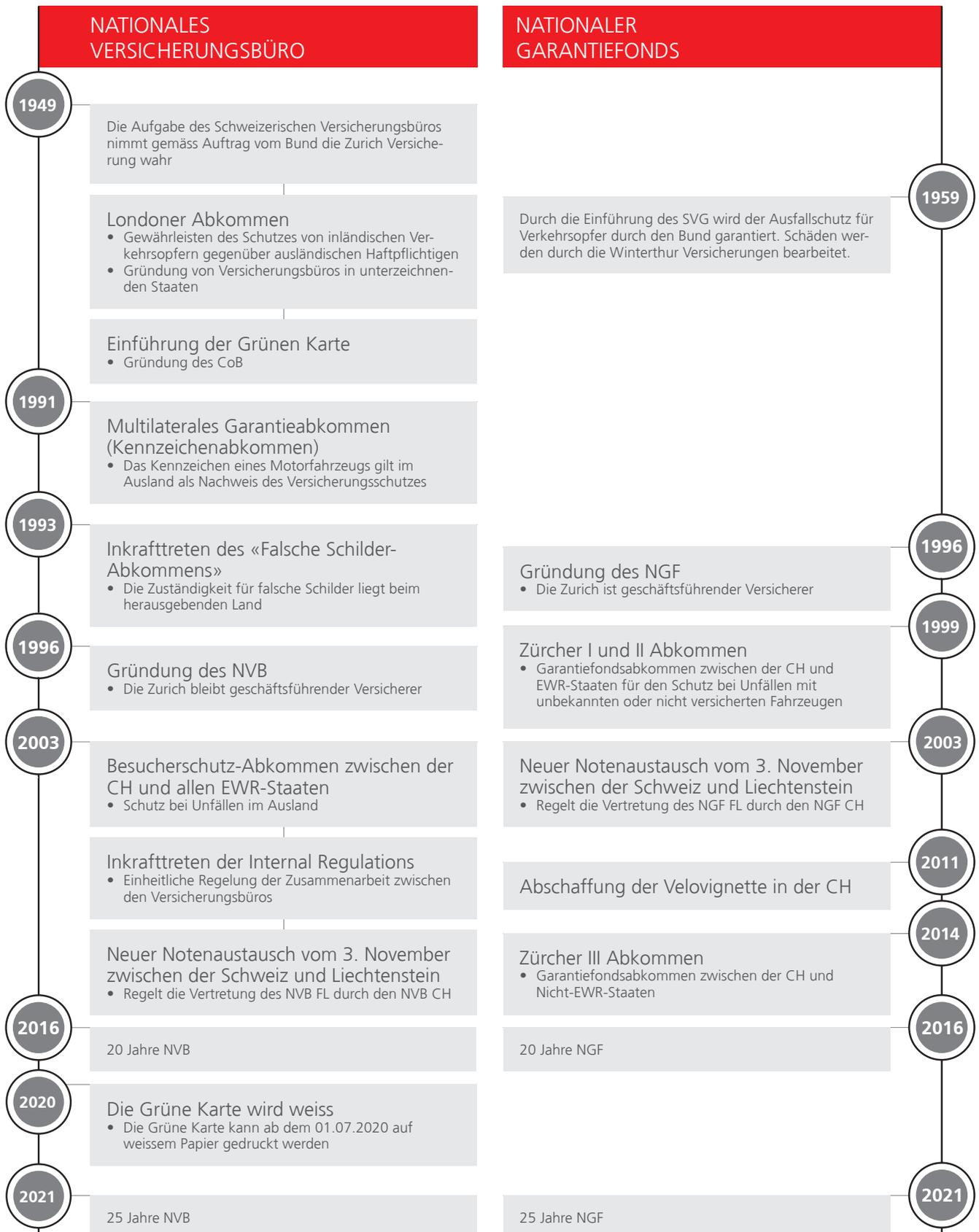
Rolf Wendelspiess, was war 2021 für NVB & NGF für ein Jahr?

«Es war für NVB & NGF wiederum ein arbeitsintensives und reich befruchtetes Jahr. Verschiedene Vorhaben auf europäischer Ebene verlangten unsere volle Aufmerksamkeit, z.B. die revidierte europäische Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht, die insbesondere auch Einfluss auf das Fürstentum Liechtenstein hat. Ebenso wichtig waren die Kontakte und der Austausch mit den Behörden der Schweiz und Liechtensteins. Ein besonderes Augenmerk galt dem Erhalt der hohen Qualität der NVB-Schadenerledigung durch unsere Vertreter.»

Welche Auswirkungen hatte die Pandemie im Jahr 2021 auf NVB & NGF

«Aufgrund der vielen guten Erfahrungen aus dem Jahr 2020 konnten die besonderen Herausforderungen der Pandemie auch im Jahr 2021 sehr gut bewältigt werden. Eine grosse Anzahl der vor 2020 noch persönlichen nationalen oder internationalen Kontakte und viele Arbeiten erfolgten nun digital. Dies funktionierte in aller Regel einwandfrei. Liess die Coronavirus-Situation persönliche Kontakte zu, so wurden diese raren Möglichkeiten von allen Beteiligten genutzt und sehr geschätzt.»

GESCHICHTE



WELCHES SIND DIE GRUNDLAGEN UNSERER ARBEIT?

NATIONALES VERSICHERUNGSBÜRO SCHWEIZ

Das Nationale Versicherungsbüro Schweiz (NVB) deckt die Haftung für Schäden, die ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger in der Schweiz und in Liechtenstein verursachen. Dabei wird es von Mitgliedsgesellschaften oder von anerkannten Schadenregulierungsunternehmen vertreten.

Dies ermöglicht Geschädigten, sich bei Unfällen mit ausländischer Beteiligung an eine Stelle in der Schweiz oder in Liechtenstein zu wenden und die Schadenfälle gemäss den hier im Land geltenden Bestimmungen abzuwickeln. Zu diesem Zweck betreibt das NVB die Nationale Auskunftsstelle. Sie orientiert Geschädigte darüber, welche Regulierungsstellen sich mit ihren Ansprüchen befassen.

Ebenso koordiniert das NVB das Abschliessen von Grenzversicherungen, die nötig sind, wenn bei einer Einreise in die Schweiz oder nach Liechtenstein keine ausreichende und anerkannte Versicherung vorgewiesen werden kann. Diese Aufgabe wurde dem geschäftsführenden Versicherer Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG übertragen, der das entsprechende Risiko trägt.

NATIONALER GARANTIEFONDS SCHWEIZ

Der Nationale Garantiefonds Schweiz (NGF) kommt für Schäden auf, die durch unbekannt oder nicht versicherte Motorfahrzeuge, Anhänger, Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte in der Schweiz und in Liechtenstein verursacht werden. Anspruchsberechtigt sind Staatsangehörige und Wohnsitzberechtigte beider Staaten sowie von EWR-Staaten und solchen, die das Gegenrecht gewähren. Leistungen des NGF werden nur dann erbracht, wenn kein anderer Versicherer für den Schaden aufkommt.

Der NGF betreibt eine Entschädigungsstelle. Diese tritt ein, wenn Geschädigte vom zuständigen Versicherer oder Schadenregulierer nicht innert nützlicher Frist Antworten auf Forderungen aus Verkehrsunfällen erhalten.

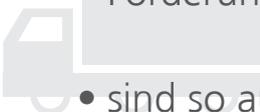
Der NGF tritt ausserdem ein, wenn über den zuständigen Motorfahrzeugversicherer der Konkurs eröffnet wurde.

Die in der Schweiz zum Betrieb der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung zugelassenen Versicherungseinrichtungen bilden und betreiben gemeinsam das Nationale Versicherungsbüro und den Nationalen Garantiefonds.

Art. 74 SVG / Art. 76 SVG

LEITBILD

nbi ngf

- sorgen für einen lückenlosen Schutz der Verkehrsoffer durch die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung. 
- informieren umfassend über die Zuständigkeiten im Bereich Motorfahrzeughaftpflicht. 
- überprüfen die Einhaltung der gesetzlichen Schadenregulierungsfristen in der Motorfahrzeughaftpflicht. 
- sind dafür zuständig, dass der Konkurs eines Versicherers die Motorfahrzeughaftpflicht-Ansprüche der Geschädigten finanziell nicht schmälert. 
- sind für eine hohe Regulierungsqualität in den gemäss Art. 74 und Art. 76 SVG bearbeiteten Schadenfällen zuständig. 
- leisten einen Beitrag an die Ausbildung der Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen, um die Qualität der gemäss Art. 74 und Art. 76 SVG bearbeiteten Schadenfälle zu gewährleisten. 
- bringen sich zur Wahrnehmung der Aufgaben im Council of Bureaux (CoB) und in Einrichtungen zur Förderung des Verkehrsofferschutzes in Europa ein. 
- sind so aufgestellt, dass die Mittel zur Ausübung der Aufgaben stets ausreichen und rechtzeitig zur Verfügung stehen. 

ORGANISATION

WIE SIND NVB & NGF ORGANISIERT?

Das NVB und der NGF sind **zwei Vereine** im Sinne des Zivilgesetzbuches. Alle in der Schweiz und in Liechtenstein tätigen Motorfahrzeughaftpflichtversicherer müssen gleichzeitig bei beiden Vereinen Mitglied sein. Die Vereine werden in Personalunion geführt. Die Mitgliederversammlungen und die Vorstände der beiden Vereine treten somit als einziges Organ auf.

Der Vorstand des NVB und des NGF wird alle drei Jahre von den Mitgliederversammlungen gewählt. Er besteht aus fünf bis neun Personen. Der Präsident wird von den Mitgliederversammlungen aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt. Er beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

Der Vorstand des NVB und des NGF nimmt die Leitung der Vereine wahr und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten den Mitgliederversammlungen vorbehalten sind. Er bezeichnet ausserdem den geschäftsführenden Versicherer der beiden Vereine. Zudem erstellt er den Jahresbericht und die Jahresrechnung, bereitet die Mitgliederversammlungen vor und ist für den Austausch mit den Aufsichtsbehörden zuständig.

Cédric Wiederkehr, welche Ziele verfolgen Sie in Ihrer neuen Funktion als Vorstandsmitglied von NVB & NGF?

«Als Vorstandsmitglied und Leiter des Ausschusses für Finanzen und Versicherungstechnik versuche ich, die Brücke zwischen den Vereinen und der operativen Versicherungswelt zu schlagen. Dabei ist es mir wichtig, gute Lösungen für alle Seiten zu finden und die Sicht der Motorfahrzeugversicherer einzubringen.»

Welches sind Herausforderungen in der Vorstandsarbeit für die beiden Vereine?

«Die Motorfahrzeugbranche wird sich in den nächsten Jahren durch die Technologisierung und Elektrifizierung stark verändern. Durch diese Veränderungen werden NVB & NGF, aber auch die Versicherer, vor neue Herausforderungen gestellt. Ich finde es spannend, diese Herausforderungen als Vorstandsmitglied angehen zu dürfen. Gemeinsam mit meinen Vorstandskollegen und -kolleginnen bin ich überzeugt, die richtigen Lösungen zu finden und NVB & NGF für die Zukunft erfolgreich auszurichten.»



Cédric Wiederkehr, Mitglied des Vorstands und Vorsitzender Ausschuss Finanzen und Versicherungstechnik seit 28.5.2021

WER IST IM VORSTAND VON NVB & NGF?

PRÄSIDENT



Thomas Lang
Präsident NVB & NGF

VIZE-PRÄSIDENT



Rolf Wendelspiess
Vize-Präsident NVB & NGF
Die Mobiliar

MITGLIEDER DES VORSTANDS



Franziska Ravy-Widmer
Vaudoise Versicherungen



Andreas Scherrer
Helvetia Versicherungen



Cédric Wiederkehr
Allianz Suisse
(seit 28.5.2021)



Kathrin Nabholz-Lattmann
Basler Versicherungen



Peter Plachel
Helvetia Versicherungen
(bis 28.5.2021)



Sascha Lüchinger
Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

GENERALSEKRETARIAT



Daniel Wernli
Direktor NVB & NGF
Sekretär des Vorstands (Nichtmitglied)

WIE IST DER VORSTAND ORGANISIERT?

Für die Vorbereitung von Geschäften und Beschlüssen arbeitet der Vorstand in verschiedenen Ausschüssen. Der Vorsitz wird jeweils von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen.

SCHADEN-AUSSCHUSS

Der Schaden-Ausschuss ist für Grundsatzfragen im Bereich der Schadenregulierung zuständig. Er sorgt für die Einhaltung des Schadenreglements durch die Vertreter von NVB & NGF und überwacht die Durchführung des Controllings der Schadenfälle.

Rolf Wendelspiess: *«Der Schaden-Ausschuss beschäftigte sich auch im Jahr 2021 mit vielen Grundsatzfragen im Bereich der Schadenregulierung und des Verkehrsoferschutzes. Insbesondere wurde eine weitere Revision des Schadenreglements vorgenommen. Wir setzten uns mit einigen interessanten und wichtigen prozessualen und ausserprozessualen Schadenfällen auseinander und beschäftigten uns mit verschiedenen Beschwerden, die mindestens in einer Konstellation unsere grössere Aufmerksamkeit erfordert haben und weiterhin erfordern werden.»*

ENTSCHÄDIGUNGSTELLEN-AUSSCHUSS

Der Entschädigungsstellen-Ausschuss ist zuständig für Gesuche, die wegen Verletzung der gesetzlichen Pflichten zur korrekten Schadenregulierung an die Entschädigungsstelle gestellt werden. Er beantwortet rechtliche Grundsatzfragen, welche sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Entschädigungsstelle stellen.

Franziska Ravy-Widmer: *«Die Entschädigungsstelle hatte sich bei deren Einführung im Jahr 2003 noch mit 15 Gesuchen zu befassen. Seither nahm diese Zahl stetig ab. Unsere Schulungstätigkeit trägt zweifellos dazu bei, dass die Versicherungs- und Schadenregulierungsgesellschaften ihre gesetzlichen Pflichten in der überwältigenden Mehrheit der Fälle korrekt wahrnehmen und die Geschädigten in Bezug auf deren Forderungen im Sinne des Gesetzes ausreichend und auch terminlich korrekt informieren. Erfreulicherweise kam das Entscheid-Gremium im Jahr 2021 nicht zum Einsatz.»*

AUSSCHUSS FINANZEN UND VERSICHERUNGSTECHNIK

Der Ausschuss Finanzen und Versicherungstechnik ist für sämtliche Finanzfragen zuständig, die nicht in den Kompetenzbereich des Anlage-Ausschusses fallen, insbesondere für die Festlegung der von den Motorfahrzeughaltenden jährlich an NVB & NGF auszurichtenden Beiträge. Der Aus-

Cédric Wiederkehr: *«Im Jahr 2021 hat sich der Ausschuss Finanzen und Versicherungstechnik intensiv mit der Begrenzung des Konkursrechts in der Schweiz und in Liechtenstein befasst. In einer übergreifenden Arbeitsgruppe, in der Privatversicherer und nationale Institutionen vertreten waren, wurde ein gemeinsamer Vorschlag erarbeitet. Daneben beschäftigte sich der Ausschuss mit dem Projekt eines neuen IT-Tools für die Ablösung der bisherigen Internet- und Intranet-Lösung von NVB & NGF.»*

schuss beantwortet die für NVB & NGF relevanten Fragen aus dem Bereich der Versicherungstechnik (z. B. Herausgabe von Internationalen Versicherungskarten durch die Versicherer).

ANLAGE-AUSSCHUSS

Der Anlage-Ausschuss ist für die korrekte Umsetzung der Anlagepolitik der beiden Vereine zuständig. Er berät den Vorstand in sämtlichen Anlagefragen und überwacht die im Namen der beiden Vereine getätigten Anlagegeschäfte. Zu seinen weiteren Kompetenzen gehört der Kontakt zu den Banken, die für NVB & NGF tätig sind.

Andreas Scherrer: *«Die breit diversifizierten Anlageportfolios haben auch im Jahr 2021 gute Anlageresultate erzielt. Insbesondere unsere Investitionen in Aktien und indirekte Immobilienanlagen haben von der starken Konjunkturerholung profitiert und zur erfreulichen Jahresperformance beigetragen.»*

AUSSCHUSS KOMMUNIKATION

Der Ausschuss Kommunikation sorgt für die richtige Umsetzung der Kommunikationsstrategie von NVB & NGF und berät den Vorstand in sämtlichen Kommunikationsfragen. Er ist für den Auftritt der beiden Vereine in der Öffentlichkeit zuständig und tritt bei Geschäften von grundsätzlicher Bedeutung mit der Presse in Kontakt.

Sascha Lüchinger: *«Im Jahr 2021 gab es keine Themen, die über die Presse an die Öffentlichkeit gelangen mussten. Neuerungen auf internationaler Ebene zu Versicherungsnachweisen bei der Einreise von Fahrzeugen in fremde Staaten wurden und werden laufend auf unserer Homepage publiziert, so z. B. der Beitritt von Montenegro ins Kennzeichenabkommen, der Wegfall der Kontrolle der Versicherungspflicht für Fahrzeuge aus UK und der Austritt Israels aus dem Council of Bureaux.»*

AUSSCHUSS LEGAL & COMPLIANCE

Der Ausschuss Legal & Compliance beantwortet die rechtlichen Fragen, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Ausschüsse fallen und unterstützt die beiden Vereine in der Einhaltung der für sie geltenden Gesetze und Richtlinien.

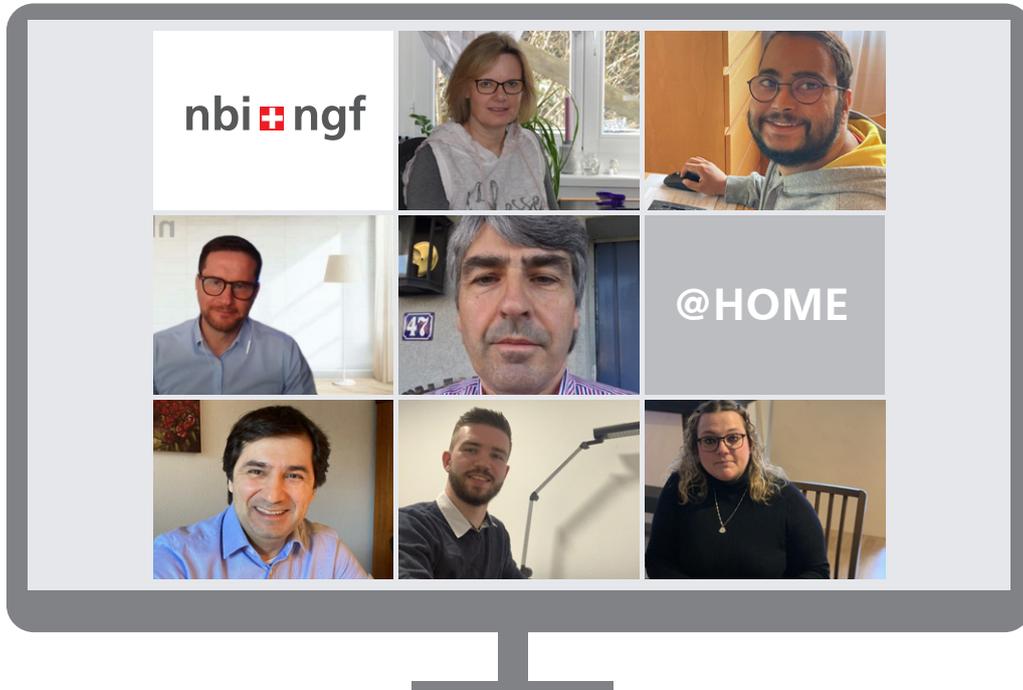
Kathrin Nabholz-Lattmann: *«Auch im Jahr 2021 war aufgrund der anhaltenden Covid-19 Pandemie die Umsetzung des Business-Continuity-Konzepts zentral. Trotz Krisensituation konnten wir allen unseren Aufgaben gerecht werden.»*

STEERING COMMITTEE

Das Steering Committee ist für den Kontakt der beiden Vereine zum geschäftsführenden Versicherer zuständig. Es beantwortet Grundsatzfragen rund um den Geschäftsführervertrag, den NVB & NGF mit dem geschäftsführenden Versicherer abgeschlossen haben.

Thomas Lang: *«Die Beziehungen zwischen den Vereinen und dem geschäftsführenden Versicherer basieren auf gut eingespielten Abläufen. Deshalb sind zurzeit nur wenige Themen im Steering Committee zu diskutieren. Im Jahr 2021 war dies die Höhe des Zinses für Zahlungen, welche der geschäftsführende Versicherer als Vorleistung erbringen muss. Als Basis dafür wurde nach Ablösung des Libor-Zinssatzes der neue SARON-Zinssatz gewählt.»*

WER ARBEITET IM GENERALSEKRETARIAT?



DIREKTOR NVB & NGF



Daniel Wernli
Managing Director

LEGAL ADVISER



Said Tabatabai
Legal Adviser

OFFICE AGENTS



Monika Pasek
Office Manager

CFO



Patrick Zenklusen
CFO



Cédric Strupler
Office Agent

EXECUTIVE ASSISTANT



Claudia Widmer
Executive Assistant



Joël Rickenbacher
Office Agent

WELCHE AUFGABEN HAT DAS GENERALSEKRETARIAT?

Das Generalsekretariat von NVB & NGF besteht aus **sieben Teammitgliedern**. Unter der Führung von Direktor Daniel Wernli ist das Admin-Team bestehend aus der Office Managerin Monika Pasek und den beiden Office Agents Cédric Strupler und Joël Rickenbacher für die operativen Abläufe der beiden Vereine zuständig. Zu deren Kernaufgaben gehören die Erteilung von Auskünften zu Kennzeichen und Versicherungsdeckungen aus dem Fahrzeughalterregister des Bundes an berechnigte Dritte sowie die Prüfung von Deckungsbestätigungen.

Legal Adviser Said Tabatabai nimmt sich rechtlichen Belangen an und ist Protokollführer in mehreren Ausschüssen. Er bearbeitet Beschwerden im Zusammenhang mit der Schadenregulierung und ist für die Abläufe rund um die Entschädigungsstelle zuständig. CFO Patrick Zenklusen verwaltet die Vereinsfinanzen und Anlagen und ist für das finanzielle Tagesgeschäft zuständig. Executive Assistant Claudia Widmer ist verantwortlich für kommunikative Belange wie Publikationen und Internetauftritt sowie für Weiterbildungsveranstaltungen für Swiss Interclaims Vertreter, Mitglieder, Schadenregulierer und andere Anspruchsgruppen.

In seiner Funktion als **zentrale Anlaufstelle** betreut das Generalsekretariat Mitgliedsgesellschaften, Schadenregulierer, den Vorstand und die Ausschüsse und vertritt NVB & NGF in nationalen und internationalen Verbandsgremien, z.B. im Council of Bureaux (CoB), dem Dachverband aller nationalen Versicherungsbüros, Garantiefonds, Auskunft- und Entschädigungsstellen. Es werden u.a. Vorgaben zur Internationalen Versicherungskarte (ehemals Grüne Karte) erlassen und entsprechende Vorlagen ausgearbeitet.

Von grosser Bedeutung in dieser Drehscheibenfunktion sind gute Beziehungen zu den verschiedenen Anspruchsgruppen im In- und im Ausland, die eine reibungslose Zusammenarbeit und somit den besten Service für die Geschädigten erst möglich machen. Das Team des Generalsekretariats zeichnet sich durch seine **Sprachenvielfalt** aus. Wenn immer möglich kommunizieren die Teammitglieder in der Sprache der Empfänger – Deutsch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch und Englisch.

«Non possiamo che confermare l'ottima collaborazione con l'ufficio svizzero, dove abbiamo anche sempre la possibilità di interloquire in lingua italiana. Poter parlare in italiano ci agevola in quanto possiamo far capire meglio quello di cui abbiamo bisogno ed anche il riscontro è semplice e chiaro. L'ufficio svizzero merita il massimo dei voti.»

Ufficio Centrale Italiano (UCI)

«La coopération se passe bien entre le bureau français et le bureau suisse. Communiquer en français, c'est beaucoup plus facile pour nous.»

Bureau Central Français (BCF)

«La cooperación con la oficina suiza ha sido siempre excelente. El trato en las gestiones es rápida y cordial. Y que un tramitador nos escriba y hable en español es de mucha ayuda. Tramitar en nuestro idioma es mucho más fácil, para así entender todas las gestiones que a veces, pueden ser diferentes en cada oficina.»

Oficina Española de Aseguradoras de Automóviles (OFESAUTO)

Organisation: Mitglieder



AIG Europe S.A., Luxembourg /
Zweigniederlassung Opfikon



Allianz Elementar
Versicherungsgesellschaft



Allianz Suisse



AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris),
Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)

Aurora

AURORA Versicherungs AG



AXA Versicherungen AG



Basler Versicherungen



Beacon Insurance Company Ltd.
Gibraltar, Zweigniederlassung Cham

CHUBB

Chubb Versicherungen (Schweiz) AG

die Mobiliar

Die Mobiliar

G A B L E

Gable Insurance AG



Generali Assurances Générales



HDI Global SE, Hannover,
Niederlassung Zürich / Schweiz



Helvetia Versicherungsgesellschaft AG



Inter Partner Assistance,
Bruxelles, succursale de Genève



iptiQ EMEA P&C S.A., Luxemboug,
Zweigniederlassung Zürich

LLOYD'S

Lloyd's, London,
Zweigniederlassung Zürich und
Lloyd's Insurance Company S.A. (Brussels)



MMA IARD Assurances Mutuelles und
MMA IARD, Société Anonyme



Great Lakes Insurance SE, München,
Zweigniederlassung Cham



Probus Insurance Company Europe DAC,
Dublin, Zweigniederlassung Zürich
c/o Van Ameyde (Switzerland) AG



QBE UK Limited, London
Zweigniederlassung Schweiz, Lausanne



SBB Insurance AG

simpego

Simpego Versicherungen AG



Swiss Post Insurance AG



Sympany Versicherungen AG



W.R. Berkley Europe AG



UNIQA Versicherung AG
Erste Liechtensteinische Versicherung



Vaudoise Assurances



TSM Versicherungs-Gesellschaft,
Genossenschaft



VVST Versicherungen Assurances

wefox

Wefox Insurance AG

VZ | **VersicherungsPool**
Pool d'Assurance
Pool d'Assicurazioni
InsurancePool

VZ VersicherungsPool AG



Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG



XL Versicherungen Schweiz AG



XL Insurance Company Plc, Dublin /
Zweigniederlassung Zürich

WER SIND UNSERE MITGLIEDER?

Die **Mitglieder** von NVB & NGF sind die Versicherungsgesellschaften, die in der Schweiz und in Liechtenstein berechtigt sind, das Motorfahrzeughaftpflichtversicherungsgeschäft zu betreiben. In den vergangenen Jahren ist die Anzahl Mitglieder von 26 im Jahr 2014 auf 37 Ende 2021 kontinuierlich gestiegen.

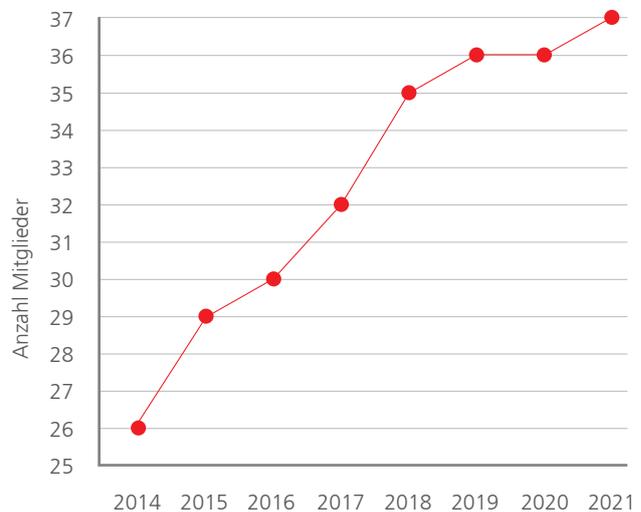
Für die **operative Geschäftsführung** von NVB und NGF ist die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG zuständig. Sie stellt den Vereinen Mitarbeitende und Infrastruktur für die Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung. Diese Aufgaben bestehen zum einen in der Administration der beiden Vereine, zum anderen in der Abwicklung von Schadenfällen.



37

Versicherer

Stand per 31.12.2021



«Um den grenzüberschreitenden Strassenverkehr als alltägliche Selbstverständlichkeit zu ermöglichen, bedarf es eines wirksamen Verkehrsopferschutzes. Tragende Voraussetzungen für eine zeitnahe und korrekte Regulierung von Verkehrsunfällen, die durch ausländische Fahrzeuge in der Schweiz verursacht werden, sind eine effiziente Zusammenarbeit des Schadenregulierers mit dem ausländischen Versicherer und eine hohe Dienstleistungsqualität. Abgerundet wird der Schutz der Geschädigten durch die gesetzliche Haftungsdeckung seitens NVB & NGF. Der von NVB & NGF geförderte fachliche Austausch und die zur Verfügung gestellten Fachinformationen sind für uns von besonderem Wert.»



Dr. iur. Reinhard Kindscher,
Rechtsanwalt, Stv. Leiter Rechtsdienst Schadenversicherung,
Basler Versicherung AG

Organisation: Swiss Interclaims



AIG Europe S.A., Luxembourg /
Zweigniederlassung Opfikon



Allianz Suisse



AVUS (Schweiz) AG



AXA Versicherungen AG



Basler Versicherungen



Crawford Partner (Switzerland) AG



DEKRA Claims Services Suisse SA



Die Mobiliar



Generali Assurances Générales



HDI Global SE, Hannover,
Niederlassung Zürich / Schweiz



Helvetia
Versicherungsgesellschaft AG



EUROPEAN LAW SERVICE

InterEurope



Inter Partner Assistance,
Bruxelles, succursale de Genève



Probus Insurance Company Europe DAC,
Dublin, Zweigniederlassung Zürich
c/o Van Ameyde (Switzerland) AG



QBE UK Limited, London
Zweigniederlassung Schweiz, Lausanne



Swiss Claims Network SA



Swiss Schadenzentrum SSC AG



Toplis & Harding SA



UNIQA Versicherung AG
Erste Liechtensteinische Versicherung



Van Ameyde (Switzerland) AG



Vaudoise Assurances



ZURICH

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

WER VERTRITT NVB & NGF BEI DER SCHADENREGULIERUNG?



22

Swiss Interclaims-Vertreter

Stand per 31.12.2021

Vertreter von NVB & NGF sind alle Mitgliedsgesellschaften sowie spezialisierte Schadenregulierungsunternehmen (Loss Adjuster), welche das Swiss Interclaims Agreement (Schadenreglement) unterzeichnet haben. Sie bearbeiten Schäden, die in den Aufgabenbereich von NVB und NGF fallen. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Gesellschaften, die Bestimmungen des Schadenreglements einzuhalten.

Der Name **«Swiss Interclaims»** spiegelt den Bezug zum Ausland (international) und zum Schaden (claims = englisch Anspruch bzw. Schaden) sowie die Funktion des Garantiefonds «unter» oder «zwischen» (inter) den

Versicherern. Dieser Name darf nicht nur vom geschäftsführenden Versicherer, der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, sondern von allen Vertretern des NVB und des NGF verwendet werden.

Das Schadenreglement enthält die Bedingungen, welche von den Vertretern des NVB und des NGF bei der Schadenbearbeitung befolgt werden müssen. Darin sind nicht nur Vorgaben über die Schadenregulierung, sondern auch Hilfsmittel in der Form von Mustervorlagen enthalten. Das Schadenreglement bietet einen einheitlichen Qualitätsstandard bei der Bearbeitung von Schäden im Namen des NVB und des NGF.

«AVUS Schweiz AG bildet als Swiss Interclaims-Vertreter die Brücke zwischen den ausländischen Verursachenden und den Schweizer Geschädigten. Dabei ist unser stetes Bemühen die proaktive Interessensvertretung der Schweizer Geschädigten. Wir stellen sicher, dass es für die Geschädigten zu keiner Schlechterstellung aufgrund der Auslandsbeteiligung kommt. Die seit der Gründung bestehende Zusammenarbeit zwischen NVB & NGF und AVUS wird getragen von einer hohen Wertschätzung und Übereinstimmung der Werte beider Organisationen.»



Albert Loacker, designierter Geschäftsführer, AVUS Schweiz AG

WIE STELLEN WIR QUALITÄT SICHER?

NVB & NGF sind zwei im öffentlichen Interesse errichtete Institutionen, die durch Steuergelder finanziert werden. Sie sind verpflichtet, Ansprüche korrekt, zeitnah und serviceorientiert zu behandeln und den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt Rechnung zu tragen.

Das Fachcontrolling wird jährlich durch die Vertreter von NVB & NGF durchgeführt. Dazu verpflichten sie sich bei der Unterzeichnung des Schadenreglements (Swiss Interclaims Agreement). Sie überprüfen die Qualität ihrer eigenen Schadenfälle in Eigenverantwortung mithilfe eines Controlling-Tools, das ihnen durch das Generalsekretariat zur Verfügung gestellt wird.

Eine bestimmten Anzahl Schadenfälle wird durch **externe Revisoren**, die vom Vorstand von NVB & NGF gewählt werden, überprüft. Diese Revision findet vor Ort bei den vertretenden Gesellschaften statt. Abschliessend

wird jedem Vertreter ein Revisionsbericht zur Verfügung gestellt und zuhanden des Vorstands ein Gesamtbericht verfasst.

Kriterien:

- Gesetzeskonforme Abwicklung
- Prüfung von Deckung und Haftung
- Schadenumfang
- Berechnung der Rückstellungen
- Durchführung der Regresse
- Abwicklungsgeschwindigkeit

Andreas Scheurer und Bernhard Odermatt, als Fachcontroller haben Sie Einblick in die Schadenbearbeitung der Gesellschaften. Wie beurteilen Sie die Qualität der bearbeiteten Schadenfälle im Jahr 2021?

«Die materielle Schadenbearbeitung war bei allen Gesellschaften korrekt und professionell, auch wenn die Einschränkungen durch die Corona-Vorschriften die Schadenbearbeitung 2021 zum Teil erschwerten.»

«Die Qualität der Schadenbearbeitung bei den Repräsentanten, d.h. die technische Seite mit Deckung, Haftung, Schadenquantitativ etc., ist gut bis sehr gut.»



Andreas Scheurer,
Fachcontroller NVB & NGF



Bernhard Odermatt,
Fachcontroller NVB & NGF

WIE SETZEN WIR DEN DATENSCHUTZ UM?

Das geltende **Datenschutzgesetz (DSG) in der Schweiz** stammt aus dem Jahr 1992. Trotz verschiedener Anpassungen wurde das DSG dem immer schneller voranschreitenden technologischen Wandel nicht mehr gerecht. Auf der Grundlage der Erörterung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs in der Schweiz und der Revisionsentwicklungen im europäischen Datenschutz – DSGVO, Inkraftsetzung am 28.5.2018 – wurde vom Bundesrat eine Totalrevision des DSG angestossen, welche im Dezember 2016 im Vorentwurf endete. Die anschliessende Vernehmlassung führte in den betroffenen Kreisen zu heftiger Kritik, u.a. bezüglich der strafrechtlichen Normen.

Die parlamentarischen Beratungen zu den datenschutzrechtlichen Aspekten (Schengen-Besitzstand, Entwurf-DSG) dauerten von Juni 2018 bis September 2020 an. Die Referendumsfrist zur Totalrevision des DSG ist ungenutzt am 14.1.2021 abgelaufen. Das neue DSG soll 2023 in Kraft treten.

NVB & NGF nehmen ihre Aufgaben für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein wahr. Letzteres hat die DSGVO umgesetzt und ihr totalrevidiertes DSG per 1.9.2019 in Kraft gesetzt. Vor diesem Hintergrund sowie der regen Kontakte von NVB & NGF mit den ausländischen Partnerstellen und dem Dachverband CoB wurden bei den durchgeführten Audits neben dem schweizerischen auch die europäischen Datenschutzbestimmungen berücksichtigt. Die Ergebnisse haben aufgezeigt, dass in Bezug auf das künftige DSG kein zusätzlicher Handlungsbedarf besteht.

NVB & NGF werden den Datenschutz stets mit grosser Sorgfalt berücksichtigen. Dies wird im neusten Projekt, einer vollumfänglichen Neugestaltung der Web-Services, umgesetzt. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben (Art. 7 des neuen DSG – Privacy by Design) fliessen ein. Ebenso finden die Bestrebungen von NVB & NGF, den Datenschutz zu gewährleisten, in den Schulungen der Mitarbeitenden des Generalsekretariats stets Beachtung.

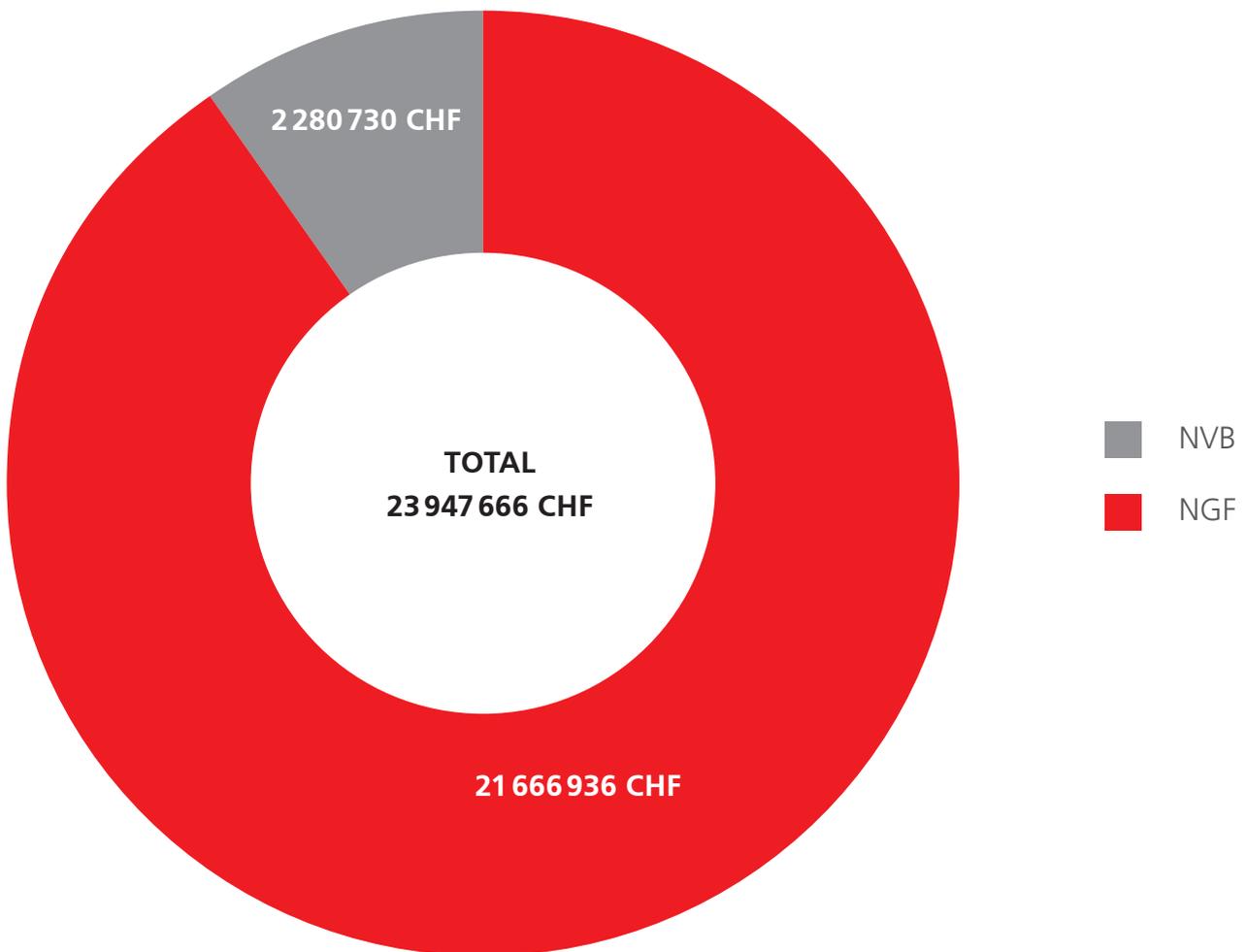


«NVB & NGF erachten die Selbstbestimmung der Datensubjekte als oberste Leitlinie, an welcher sie sich in Verbindung mit anderen gesetzlichen Vorgaben orientieren.»



Said Tabatabai, Legal Adviser und
Datenschutzverantwortlicher

WELCHE BEITRÄGE WURDEN 2021 ERHOBEN?



WIE WERDEN NVB & NGF FINANZIERT?

Das NVB und der NGF werden für die Durchführung ihrer Aufgaben durch einen jährlichen Beitrag finanziert, der von den Motorfahrzeughaltenden geleistet wird. Die Motorfahrzeughaftpflichtversicherer erheben diese Beiträge gleichzeitig mit der Prämie. Die Beiträge werden vom NVB und dem NGF festgelegt und müssen von der FINMA und

der Regierung Liechtensteins genehmigt werden.

Das NVB und der NGF berechnen die Beiträge der Motorfahrzeughaltenden aufgrund eines Kalkulationsschemas, unter Berücksichtigung der vollen Schadendeckung und des übrigen Aufwands pro Kalenderjahr.

JÄHRLICHE BEITRÄGE



	Motorräder	Leichte Motorwagen bis 3.5 t	Schwere Motorwagen
NVB	CHF 0.20	CHF 0.40	CHF 0.80
NGF	CHF 1.90	CHF 3.80	CHF 7.60
Total	CHF 2.10	CHF 4.20	CHF 8.40

Was war 2021 für ein Jahr in finanzieller Hinsicht?

«Beim NVB machte sich nach wie vor der pandemiebedingte Rückgang der Reisetätigkeit bemerkbar. Es wurden weniger Auskunftsstellenfälle als vor der Pandemie verzeichnet. Beim NGF schlugen die Schadenzahlungen für drei grosse Körperschadenfälle zu Buche. Alles in allem war 2021 aber kein aussergewöhnliches Geschäftsjahr.»

Wie haben sich die Beiträge in den vergangenen Jahren verändert?

«Die Grundbeiträge für leichte Motorwagen sind seit gut 20 Jahren unverändert. Per 1.1.2017 wurde der Grundbeitrag jedoch anders aufgeteilt. Seither gilt für das NVB CHF 0.40 und für den NGF CHF 3.80. Vorher wurden für das NVB CHF 0.80 und für den NGF CHF 3.40 verrechnet.»



Patrick Zenklusen, CFO

DAS NATIONALE VERSICHERUNGS- BÜRO SCHWEIZ (NVB)



300 000

Motorfahrzeughaft-
pflichtschadenfälle pro Jahr
in der Schweiz



ca. 15 000

davon werden vom NVB
gedeckt



CHF 31,6 Mio.

Rückstellungen für unge-
deckte NVB-Schadenfälle



WELCHE GRUNDSÄTZE GELTEN FÜR DAS NVB?

Das Nationale Versicherungsbüro deckt die Haftung für Schäden, die durch **ausländische Motorfahrzeuge** und **Anhänger** in der Schweiz verursacht werden (Art. 74 SVG). Mit wenigen Ausnahmen verfügen diese Fahrzeuge über eine doppelte Deckung. Zum einen werden sie vom zuständigen ausländischen Motorfahrzeughaftpflichtversicherer gedeckt, zum anderen gewähren auch die Nationalen Versicherungsbüros des Systems der Internationalen Versicherungskarte einen Ausfallschutz.

Das NVB wird bei der **Schadenregulierung** vom geschäftsführenden Versicherer Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG oder von einer anderen Gesellschaft vertreten. Die Zuständigkeit für die Schadenregulierung hängt davon ab, ob der Versicherer der ausländischen unfallverursachenden Person in der Schweiz einen Korrespondenten ernannt hat oder nicht. Liegt ein Korrespondent vor, regu-

liert dieser den Schaden. Dafür kommen alle Swiss Interclaims-Vertreter in Frage. Wurde kein Korrespondent ernannt, reguliert die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG den Fall in ihrer Eigenschaft als geschäftsführender Versicherer bzw. als «Agent» des NVB.

Das NVB ist die **Zentralstelle für Polizeirapporte**. Bei Unfällen mit ausländischer Beteiligung stellt die Polizei dem NVB Kopien der Rapporte in elektronischer Form zur Verfügung. Die Auskunftsstelle leitet die Polizeirapporte auf Anfrage den Swiss Interclaims-Vertretern des NVB weiter.

«Die gute Zusammenarbeit der Versicherungsbüros des Systems der Internationalen Versicherungskarte ist von grosser Bedeutung. Bei Unfallmeldungen ist z.B. nicht immer von Anfang an klar, in welchen Ländern Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge zugelassen sind. Gemeinsam kann dies aber jeweils rasch eruiert und somit das zuständige Büro bestimmt werden.»



Joël Rickenbacher, Office Agent

AUSKUNFTSSTELLE: WER ERHÄLT WELCHE AUSKÜNFTE?

Die Auskunftsstelle stellt **Geschädigten** und **Sozialversicherungen** die nötigen Informationen zur Verfügung, um Schadenersatzansprüche bei einem Unfall geltend machen zu können. Sie erteilt Auskünfte über zuständige Haftpflichtversicherer und Schadenregulierungsstellen und beantwortet Kennzeichenanfragen.

Um diese Aufgaben wahrzunehmen, kann die Auskunftsstelle verschiedene **Informationsquellen** nutzen. Für die Beantwortung von Kennzeichenanfragen steht gewissen Mitarbeitenden des Generalsekretariats von NVB & NGF der Zugriff auf das Informationssystem Verkehrszulassung des Bundes (IVZ)

zur Verfügung. Die Auskunftserteilung richtet sich nach Artikel 126 der Verkehrszulassungsverordnung.

Werden Verkehrsteilnehmende in der Schweiz oder in Liechtenstein von einem im Ausland immatrikulierten Fahrzeug oder im Ausland (EU/EWR-Staat) von einem in der Schweiz oder in Liechtenstein immatrikulierten Fahrzeug geschädigt, wickeln Schadenbeauftragte und Korrespondenten diese Schäden ab. Die Auskunftsstelle führt eine Übersicht aller Schadenbeauftragten und Korrespondenten. Diese steht der Öffentlichkeit online unter www.nbi-ngf.ch zur Verfügung.

Auskunftsstelle – Ein Fallbeispiel

«Ein deutscher Autolenker erleidet in seinem Land einen Autounfall. Sein Fahrzeug wird beschädigt. Verursacher des Unfalls ist ein Lenker eines Fahrzeugs mit Schweizer Kennzeichen. Der deutsche Autolenker kontaktiert die Auskunftsstelle des deutschen Versicherungsbüros, welches anschliessend die Auskunftsstelle des NVB kontaktiert. Wir geben dem deutschen Büro die Kontaktdaten des Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherers in der Schweiz oder des zuständigen Schadenregulierungsbeauftragten in Deutschland bekannt, bei dem der Geschädigte den Schaden geltend machen kann.»



Monika Pasek, Office Manager

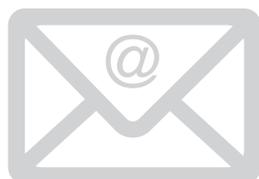
WIE ERREICHEN SIE UNS?



Gratisnummer 0800 831 831
**rund 16 000 Anrufe
im Jahr 2021**



rund 10 000
Besucher monatlich auf
www.nbi-ngf.ch

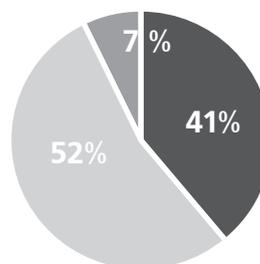


info@nbi-ngf.ch

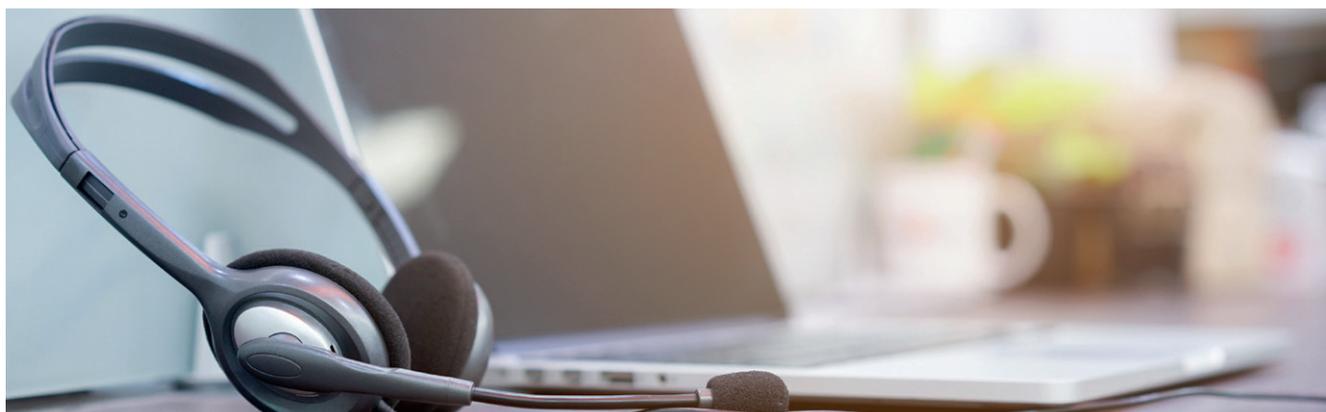


rund 28 000
Online Auskünfte zu Schaden-
beauftragten und Korrespon-
denten im Jahr

Schadenmeldungen online 2021

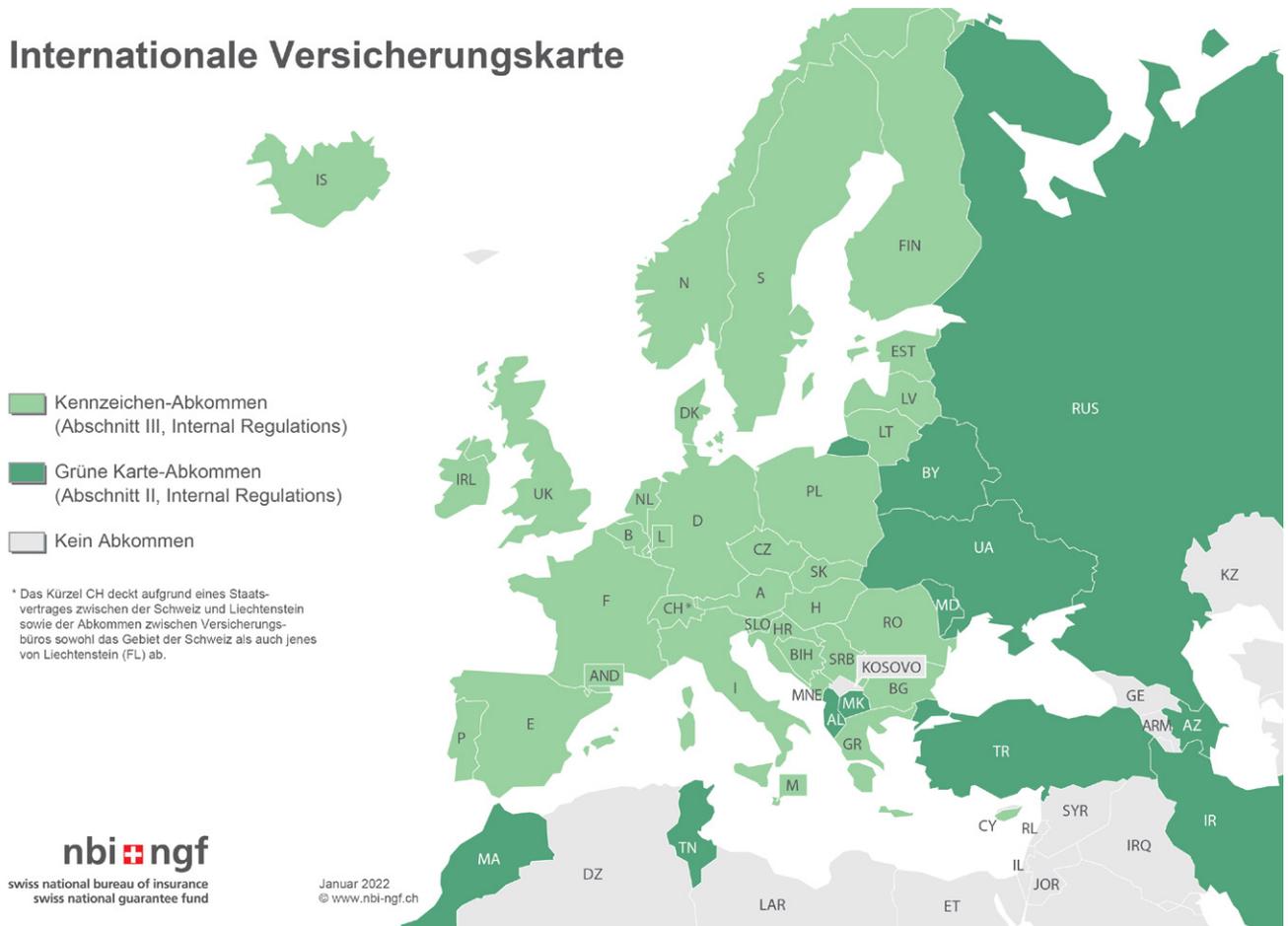


- SVG 74 (NVB)
- SVG 76 (NGF) – Unbekannt
- SVG 76 (NGF) – Nicht versichert



DAS SYSTEM DER INTERNATIONALEN VERSICHERUNGSKARTE

Internationale Versicherungskarte



Das System der Internationalen Versicherungskarte deckt Schadenfälle, die durch ausländische Fahrzeuge in der Schweiz verursacht wurden.

UNFALLDECKUNG WO UND FÜR WEN?

Das System der Internationalen Versicherungskarte ist der Verbund der Nationalen Versicherungsbüros, welche Versicherungsnachweise in Form einer Internationalen Versicherungskarte aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Council of Bureaux (CoB) und den Abkommen zwischen den Versicherungsbüros herausgeben dürfen. Anders als beim Besucherschutzsystem (Unfalldeckung im Ausland) deckt das System der Internationalen Versicherungskarte durch ausländische Verkehrsteilnehmende verschuldete Unfälle im Inland.

Das System der Internationalen Versicherungskarte unterscheidet zwischen:

- Staaten, deren Versicherungsbüros das Multilaterale Abkommen unterzeichnet haben (Grafik: hellgrüne Staaten, Kennzeichen-Abkommen)
- Staaten, deren Versicherungsbüros das Grüne-Karte-Abkommen unterzeichnet haben (Grafik, dunkelgrüne Staaten).

WELCHE BEDEUTUNG HAT DAS KENNZEICHEN?

Autofahrende, deren Fahrzeuge in Staaten des Kennzeichen-Abkommens immatrikuliert sind, benötigen bei der Einreise in andere in hellgrüner Farbe dargestellte Staaten keine Internationale Versicherungskarte. Sie verfügen über eine ausreichende Motorfahrzeughaftpflichtversicherungsdeckung. Das Kennzeichen genügt als Versicherungsnachweis. Fehlt eine derartige Deckung oder verweigert der Versicherer ungerechtfertigt seine Leistungspflicht, muss das Nationale Versicherungsbüro des Immatrikulationsstaates die Deckung übernehmen.

WER MUSS EINE INTERNATIONALE VERSICHERUNGSKARTE MITFÜHREN?

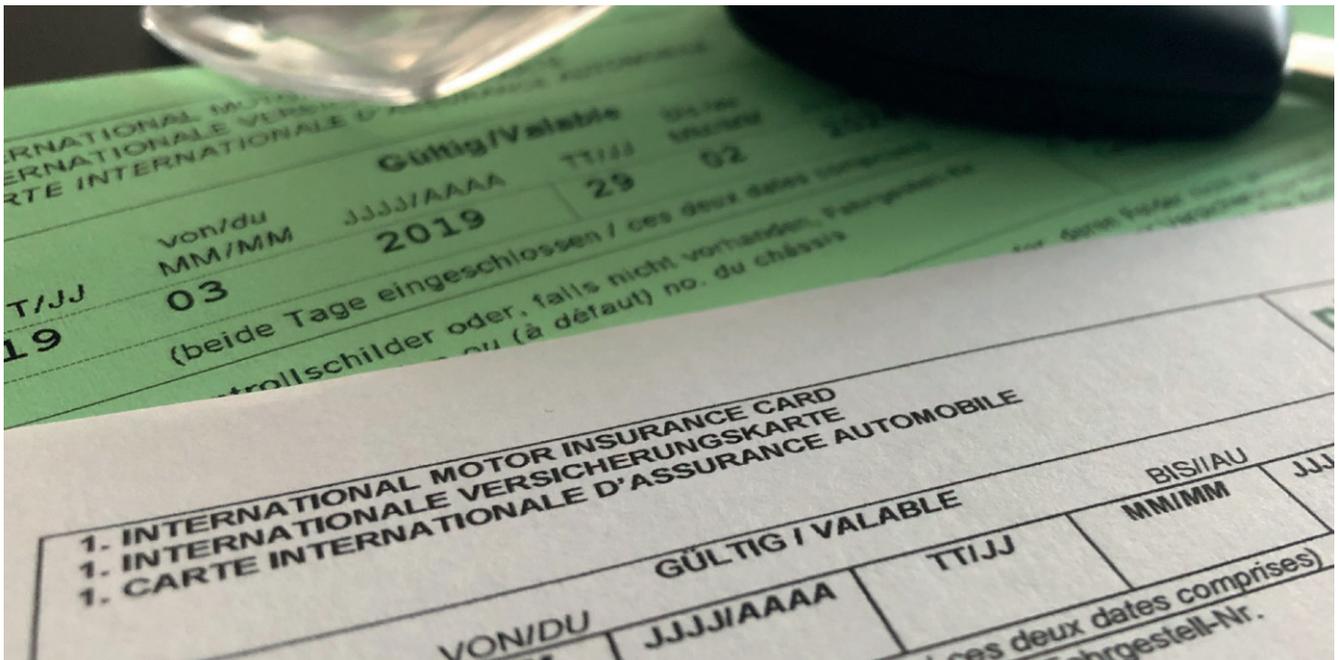
Die aus dem dunkelgrün eingefärbten Gebiet stammenden Fahrzeuge brauchen bei der Durchreise des gesamten dunkel- und hellgrün gefärbten Gebiets eine gültige Internationale Versicherungskarte. Diese Karten werden vom zuständigen Versicherer herausgegeben und bescheinigen die ausreichende Versicherungsdeckung im besuchten Land. Wurde das Länderkürzel des bereisten Staates durchgestrichen, ist die Karte nicht gültig. Ist die Karte gültig, aber die Versicherungsdeckung fehlt, übernimmt das zuständige nationale Versicherungsbüro die Deckung

WANN MUSS EINE GRENZVERSICHERUNG ABGESCHLOSSEN WERDEN?

Die Internationale Versicherungskarte ist für eine Dauer von maximal fünf Jahren gültig. Fehlt eine solche bei der Einreise in die Schweiz, und ist das Fahrzeug in einem Staat immatrikuliert, der das Kennzeichen-Abkommen nicht unterzeichnet hat, muss eine Grenzversicherung abgeschlossen werden. Diese deckt Haftpflichtschäden des Halters/der Halterin des in der Police bezeichneten Fahrzeugs und der Personen, für die er/sie verantwortlich ist in der Schweiz, in Liechtenstein und in allen EWR-Staaten. Die Grenzversicherung wird durch die schweizerischen Zollbehörden vertrieben.

WAS HAT 2021 GEÄNDERT?

Nach einem entsprechenden Beschluss der EU-Kommission wurde am 2. August 2021 das Kennzeichenabkommen für das Versi-



versicherungsbüro von Montenegro wirksam. Innerhalb des EWR (inkl. Andorra, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro, Grossbritannien und der Schweiz) wird seither auf die systematische Kontrolle der ausreichenden MFH-Versicherungsdeckung von Fahrzeugen aus **Montenegro** verzichtet. In Montenegro immatrikulierte Fahrzeuge können nun ohne Vorweisen einer Internationalen Versicherungskarte in andere Staaten des Kennzeichen-Abkommens einreisen. Dasselbe gilt für die Einreise nach Montenegro von Fahrzeugen aus Staaten des Kennzeichen-Abkommens.

Die Mitgliedschaft des Versicherungsbüros **Israels** im Council of Bureaux (CoB) endete am 31.12.2021. Seit Anfang 2022 sind Internationale Versicherungskarten, welche unter der Kontrolle des Versicherungsbüros Israels herausgegeben wurden, ungültig. Fahrzeuge aus Israel benötigen bei der Einfahrt in Staaten des Kennzeichen- und des Grüne Karte-Abkommens seither eine Grenzversicherung. Internationale Versicherungskarten, auf welchen das Kürzel IL aufgeführt und nicht gestrichen wurde, bieten keine Deckung mehr für Israel. Ausländische Fahrzeuge müssen seit Jahresbeginn bei der Einfahrt nach Israel eine Grenzversicherung abschliessen.

WAS GILT FÜR UK?

Nach dem Brexit bestanden Rechtsunsicherheiten in Bezug auf den Nachweis der Versicherungspflicht innerhalb des EWR. Gemäss EU-Kommissionsbeschluss ist seit dem 2. August 2021 innerhalb des EWR auf die systematische Kontrolle der ausreichenden MFH-Versicherungsdeckung von Fahrzeugen aus dem Vereinigten Königreich zu verzichten. Damit gilt im gegenseitigen Verhältnis zwischen UK und den übrigen Staaten des Kennzeichenabkommens wieder das Kontrollschild als ausreichender Nachweis der Erfüllung der Versicherungspflicht. Auf die Mitnahme einer Internationalen Versicherungskarte kann bei Reisen nach UK verzichtet werden. Aus Schweizer Sicht ist dieser Beschluss gegenstandslos, weil die schweizerischen Behörden ungeachtet des Brexits auf die Kontrolle der Versicherungspflicht dieser Fahrzeuge verzichten haben.

Seit dem 28. September 2021 gilt für das Vereinigte Königreich das Unterscheidungszeichen «UK» und nicht mehr «GB». Diese Änderung macht eine Anpassung der Internationalen Versicherungskarte erforderlich. Es gilt eine zweijährige Umsetzungsfrist.

INTERNATIONALE VERSICHERUNGSKARTE: GRÜN ODER WEISS?

Die Internationale Versicherungskarte darf in schwarz auf weissem Papier oder wie bisher in grün herausgegeben werden. Die einzelnen Staaten entscheiden frei. Die Schweiz anerkennt seit dem 1. Juli 2020 grüne und weisse Internationale Versicherungskarten.

Das Nationale Versicherungsbüro Schweiz hat dadurch den Komfort der Internationalen Versicherungskarte, die im Alltag bisher oft «Grüne Karte» genannt wurde, erhöht. Wer mit einem Schweizer Motorfahrzeug in ein Land ausserhalb des Kennzeichenabkommens (EWR-Staaten, Andorra, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro und das Vereinigte Königreich) fährt, benötigt eine Internationale Versicherungskarte. Diese weist im Rahmen von Kontrollen an den Grenzen und durch die

Polizei, dass Fahrzeughaltende über die obligatorische Haftpflichtversicherung verfügen.

Um die Karte den Kunden und Kundinnen vor einer Abreise ins Ausland schneller und einfacher zukommen zu lassen, haben die Schweizer Versicherungen seit dem 1. Juli 2020 die Möglichkeit, diese elektronisch als PDF-Datei zuzustellen. Gültig ist die Karte allerdings nur ausgedruckt auf Papier. Karten, die auf dem Bildschirm eines mobilen Geräts vorgewiesen werden, sind nicht gültig. Damit Kunden und Kundinnen kein grünes Papier erwerben müssen, ist die Karte auch auf weissem Papier gültig. Ob eine Gesellschaft die Karte seit Ende Juli 2020 auf dem elektronischen Weg verschickt, erfährt die Kundschaft direkt bei ihrer Versicherung.

Sandro Gadola, welche Erfahrungen haben Sie mit der neuen weissen Internationalen Versicherungskarte gemacht?

«Wir haben durchwegs positive Erfahrungen gemacht, insbesondere mit dem elektronischen Versand der Karte. Dies reduziert den administrativen Aufwand für uns als Versicherer enorm und verschnellert den Prozess für unsere Kundinnen und Kunden, welche die Internationale Versicherungskarte neu auch direkt online bestellen können und unmittelbar danach erhalten.»

Werden mehr weisse oder mehr grüne Karten herausgegeben?

«Die AXA hat mit der Möglichkeit, weisse Internationale Versicherungskarten anzubieten, komplett auf diese umgestellt und bietet seither keine grünen Exemplare mehr an.»

Welches Fazit ziehen Sie nach der Einführung der weissen Internationalen Versicherungskarte?

«Wir ziehen ein sehr positives Fazit bezüglich der Einführung der weissen Internationalen Versicherungskarte. Sie bietet einen echten Mehrwert für die Kundinnen und Kunden wie auch für uns als Versicherer.»



Sandro Gadola, Spezialist Mobilitätsversicherungen /
Produktmanagement Mobilität, AXA Versicherungen AG

COUNCIL OF BUREAUX: WAS IST NEU?

Die **Organisation** des Council of Bureaux (CoB), dem europäischen Dachverband mit Sitz in Brüssel, hat in den vergangenen Jahren die grösste Veränderung in ihrer Geschichte erfahren. Seit der Gründung im Jahr 1949 haben sich 46 nationale Versicherungsbüros dem Verband angeschlossen, darunter das schweizerische. Nach 70 Jahren wurden im Jahr 2020 neben den Versicherungsbüros auch die Garantiefonds und die Entschädigungs- und Auskunftsstellen als Mitglieder aufgenommen. Seither ist nicht nur das Nationale Versicherungsbüro Schweiz Mitglied des CoB, sondern auch der Nationale Garantiefonds Schweiz.

Mit der neuen **IT-Plattform** ging auch das Intranet des CoB, das hauptsächlich genutzt wurde, um den Mitgliedsländern Informationen zur Verfügung zu stellen, in eine neue Phase. Die neue Plattform bietet die Möglichkeit, auf einem sicheren elektronischen Weg mit anderen Mitgliedern zu kommunizieren und erleichtert den Zugang zu wichtigen Dokumenten wie Abkommen, Protokollen und Kompendien. Spezifische Anwendungen erlauben allen Ländern eine qualitativ einwandfreie, gut strukturierte und schnelle Bearbeitung von Schadenansprüchen.

«Die neue Organisation des CoB ist ein echter Meilenstein, der mir sehr am Herzen lag und liegt.»

Sandra Schwarz, Präsidentin CoB

«Der Kreis hat sich geschlossen. NVB & NGF finden auch europäisch zusammen.»

Martin Metzler,
Ehrenpräsident NVB & NGF

«Die neue IT-Plattform des CoB vereinfacht die Zusammenarbeit aller nationalen Versicherungsbüros und Garantiefonds. Anfragen z. B. zur Gültigkeit der Internationalen Versicherungskarte, zum gewöhnlichen Standort und zu Erstattungs gesuchen können nun auf internationaler Ebene einheitlich bearbeitet werden. Die neue IT-Plattform des CoB und diejenige von NVB & NGF werden künftig automatisch synchronisiert. Somit sind wir im Generalsekretariat immer auf dem neusten Stand, was internationale Organisationen, Versicherungsgesellschaften und deren Vertreter betrifft.»

Monika Pasek, Office Manager



Sandra Schwarz, welche Bilanz ziehen Sie nach der Reorganisation des CoB?

«Eine durchwegs positive. Das gegenseitige Verständnis, dass die Tätigkeit von Garantiefonds und Grüne Karte-Büros Hand in Hand geht, wurde zur Gewohnheit. Der CoB wurde in den letzten beiden Jahren mit ungewöhnlichen Herausforderungen konfrontiert. Aktuell gibt es einen Krieg, in den ausschliesslich Staaten involviert sind, deren Büros Mitglieder im CoB sind. Die Tatsache, dass trotz aller widrigen Umstände die Verkehrsoffer im gesamten System geschützt waren und sind, beweist, dass wir grossartige Mitglieder haben, die national und international zusammenarbeiten, um die besten Lösungen im Sinne des Verkehrsofferschutzes zu finden.»



Sandra Schwarz, Präsidentin des CoB und Geschäftsführerin des Deutschen Büros Grüne Karte und der Verkehrsofferhilfe

Greet Floré, welche Bedeutung hat die neue IT-Plattform?

«Die Arbeit ist noch lange nicht getan, weitere Anwendungen müssen noch entwickelt werden, aber die Zeit, die bereits heute durch effiziente Administration und Kommunikation eingespart werden kann, bietet den Opfern eines grenzüberschreitenden Unfalls einen besseren Schutz und Hilfe. In einer Welt, die zunehmend mit Informationen überflutet wird, zielt die Plattform darauf ab, wichtige Daten zu zentralisieren und sie allen, die sie benötigen, so einfach und sicher wie möglich zugänglich zu machen. Sie bietet Nutzenden die Möglichkeit, sich über Aktualitäten auf dem Laufenden zu halten und sich als Teil einer Gemeinschaft zu fühlen.»

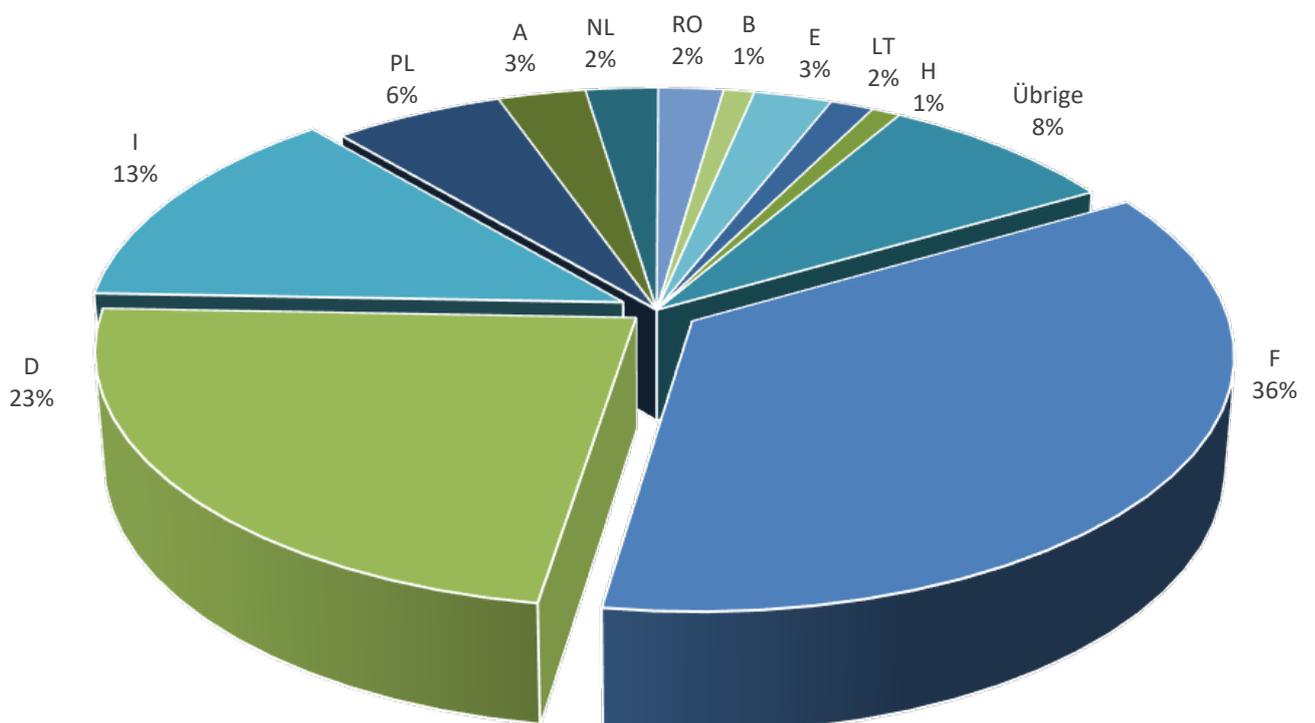
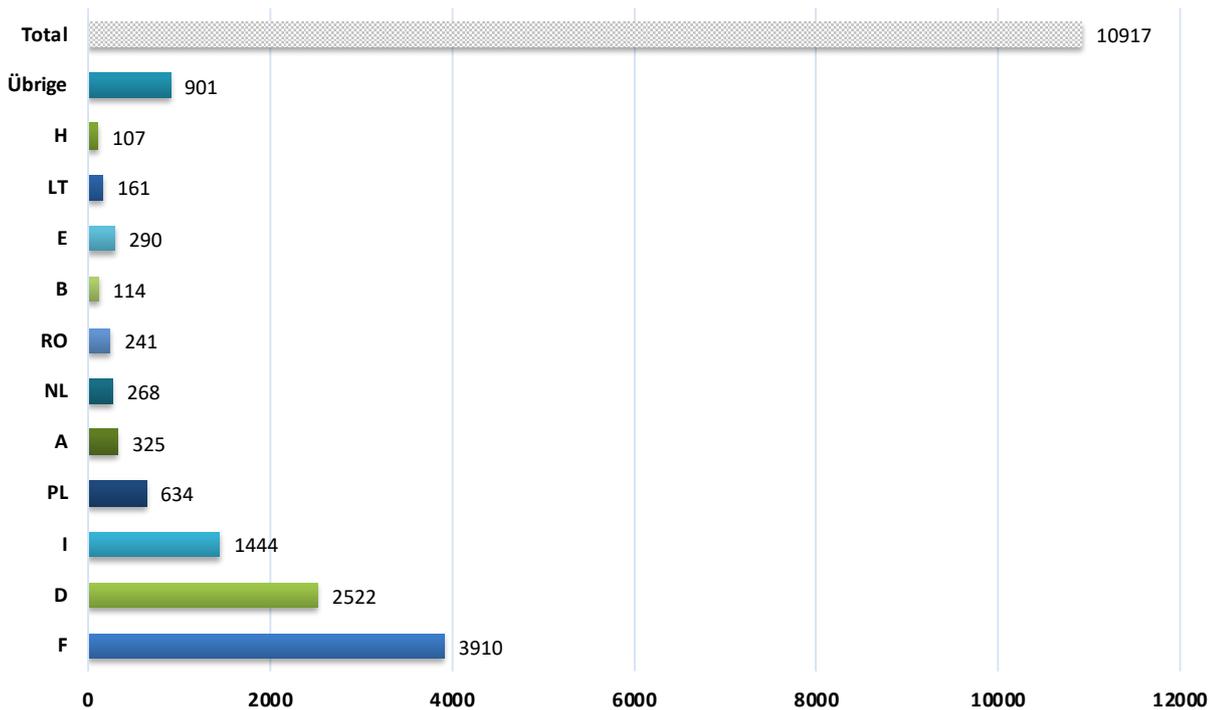


Greet Floré, Managing Director des CoB

STATISTIK INTERNATIONALE VERSICHERUNGSKARTE

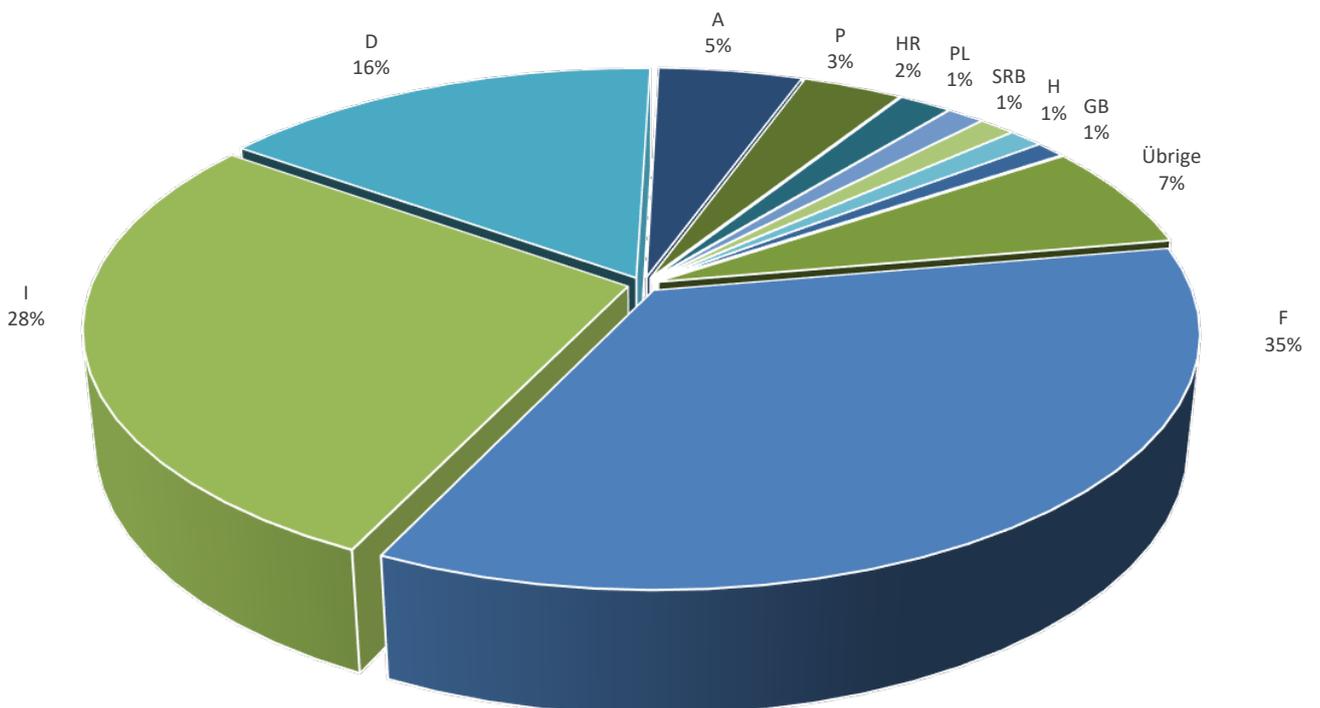
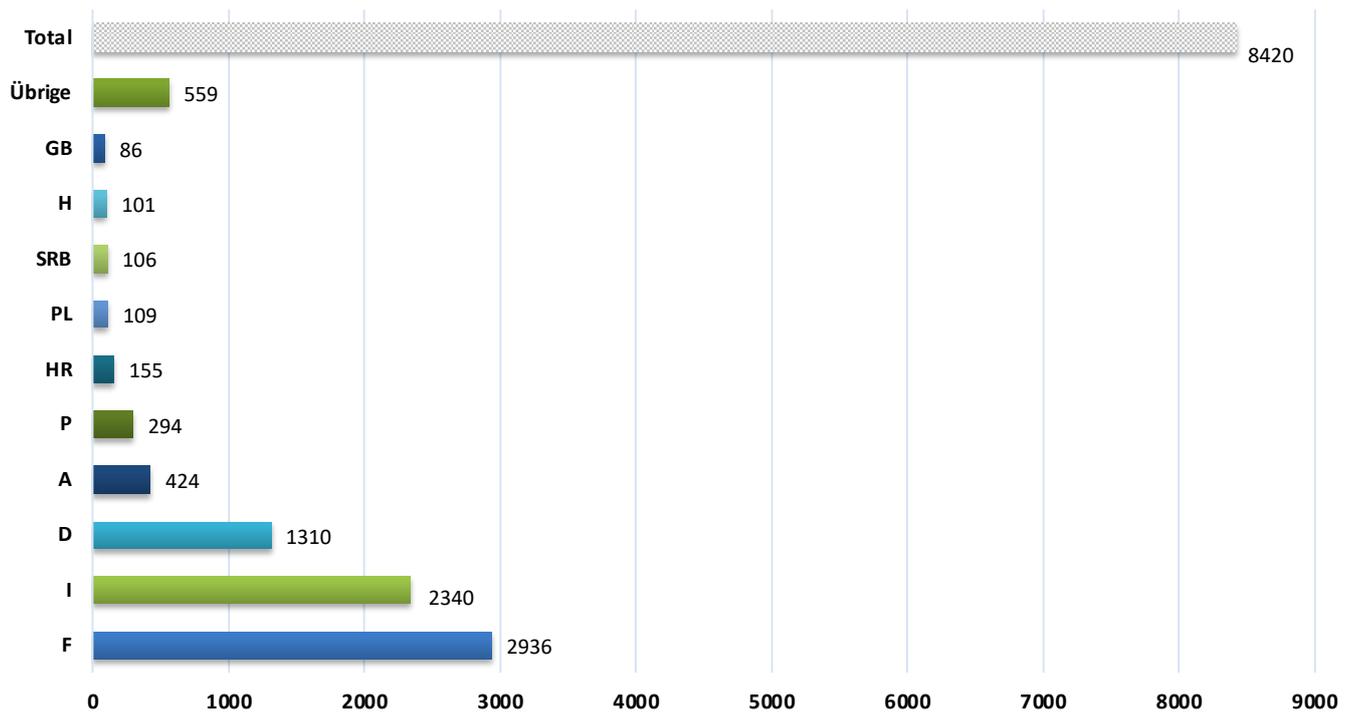
UNFÄLLE IN DER SCHWEIZ

Anzahl der durch ausländische Fahrzeuge verursachten Schadenfälle in der Schweiz nach Herkunftsstaat der Unfallverursachenden (Quelle: CoB-Statistik Jahr 2021):



UNFÄLLE IM AUSLAND

Anzahl der durch Schweizer Fahrzeuge verursachten Schadenfälle im Ausland nach Unfallstaat
(Quelle: CoB-Statistik Jahr 2020):



BESUCHERSCHUTZ: WIE FUNKTIONIERT DIE UNFALLDECKUNG IM AUSLAND?

Unter dem Begriff «Besucherschutz» versteht man in der internationalen Motorfahrzeugschadenregulierung den Schutz von Personen, die im Ausland Opfer von Verkehrsunfällen werden. Das Besucherschutz-System deckt Unfallschäden im Ausland und ist nicht zu verwechseln mit dem System der Internationalen Versicherungskarte, welches Unfallschäden im Inland deckt.

Personen, die im Ausland geschädigt wurden, müssen sich an ausländische Verursachende bzw. deren Versicherer halten. Es ist ausländisches Recht anwendbar. Sprachliche Probleme können die Kommunikation erschweren. Um solche und ähnliche Schwierigkeiten zu überwinden, sieht das Besucherschutz-System vor, dass jeder Staat eine Auskunftsstelle betreibt, die Unterstützung bei der Abwicklung von Schadenfällen im Ausland bietet. Die Auskunftsstelle hilft beim Ermitteln des zuständigen Versicherers und erteilt weitere

notwendige Informationen. Falls in den entsprechenden Abkommen vorgesehen, macht sie zudem die zuständige Regulierungsstelle im Wohnsitzstaat ausfindig und stellt sicher, dass die Geschädigten ihre Ansprüche innert nützlicher Frist erhalten.

Der Besucherschutz ist bei Unfallschäden im Ausland behilflich.

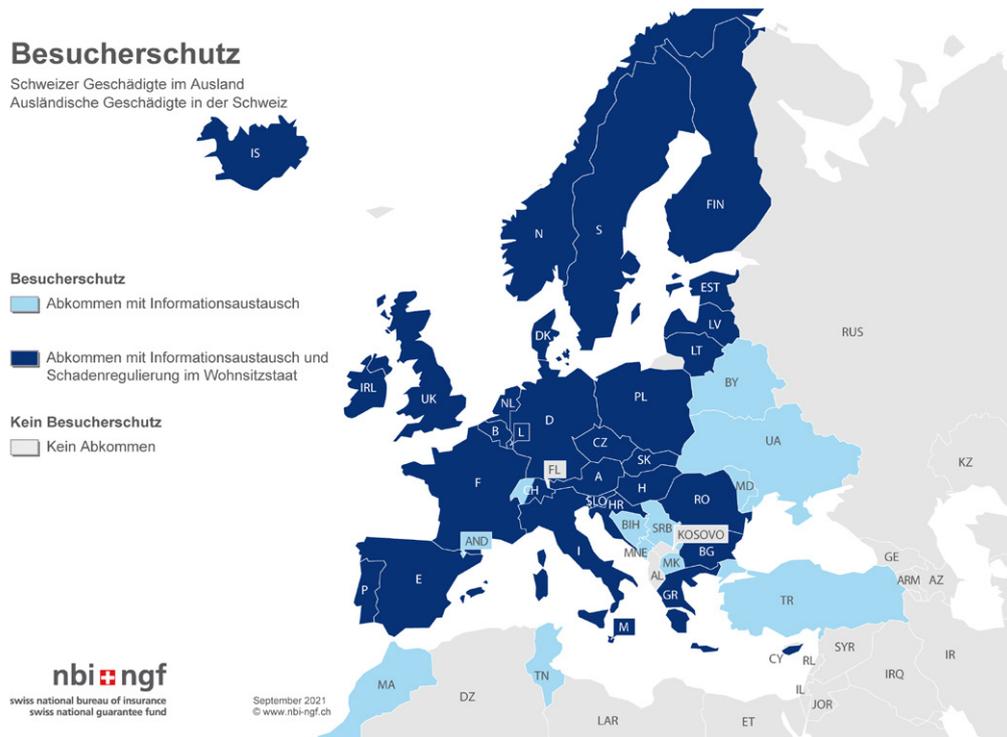


Besucherschutz – Ein Fallbeispiel

«Eine Schweizer Fahrzeuglenkerin wird im Ausland als Geschädigte in einen Unfall verwickelt. Sie kontaktiert die Auskunftsstelle von NVB & NGF und meldet den Schadenfall. Wir erörtern den Schadenregulierer, der die Versicherung des Schädigers in der Schweiz vertritt, und leiten diesem die Schadenanzeige zur Bearbeitung weiter. Abschliessend informieren wir die verunfallte Schweizer Autolenkerin darüber, wo ihr Schadenfall bearbeitet wird und an wen sie sich bei Fragen wenden kann.»



Cédric Strupler, Office Agent



WO IST DER BESUCHERSCHUTZ IN EUROPA GEREGLT?

Im EWR-Raum ist der Besucherschutz in der europäischen Motorfahrzeughaftpflichtrichtlinie geregelt. Geschädigte haben nach dieser Richtlinie Anspruch auf einen Ansprechpartner (einen Schadenregulierungsbeauftragten) in ihrem Wohnsitzstaat, der die ausländische Versicherung vertritt. Fehlt ein solcher Beauftragter oder reagiert dieser nicht, kommt ein Ausfallschutz zum Zug. In einem solchen Fall können sich Geschädigte an die Entschädigungsstelle des Wohnsitzstaates richten. Diese reguliert den Schaden anstelle des säumigen oder fehlenden Schadenregulierungsbeauftragten.

WAS GILT FÜR DIE SCHWEIZ?

Die Schweiz fällt nicht in den Anwendungsbereich der europäischen Besucherschutz-Richtlinie. Damit die Geschädigten aber trotzdem von den wichtigsten Bestimmungen profitieren können, schloss das NVB mit seinen Partnerverbänden der Staaten inner- und ausserhalb des EWR bilaterale



41 bilaterale Abkommen zwischen dem NVB und Einrichtungen in anderen Ländern in Kraft

Besucherschutz-Abkommen ab. Mit den Staaten in hellblauer Farbe (siehe Karte oben) wurden Abkommen abgeschlossen, die den gegenseitigen Informationsaustausch sicherstellen. Geschädigte erhalten z. B. Auskünfte zu den zuständigen Versicherern, zu Polizeirapporten und über die Leistungen des Garantiefonds.

Die mit den Staaten in dunkelblauer Farbe (siehe Karte oben) abgeschlossenen Abkommen sehen zusätzlich vor, dass die Staaten im jeweiligen anderen Vertragsstaat Schadenregulierungsbeauftragte ernennen. Der Zugang zu den Entschädigungsstellen ist jedoch in allen Abkommen ausdrücklich ausgeschlossen.

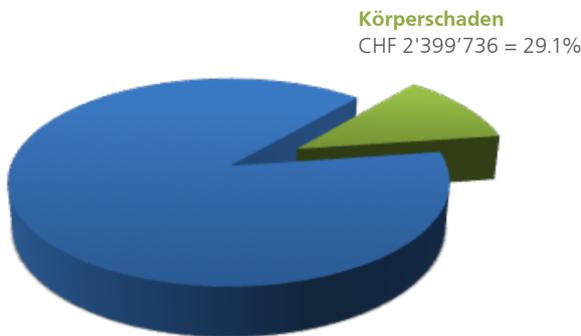
DER NATIONALE GARANTIEFONDS SCHWEIZ (NGF)



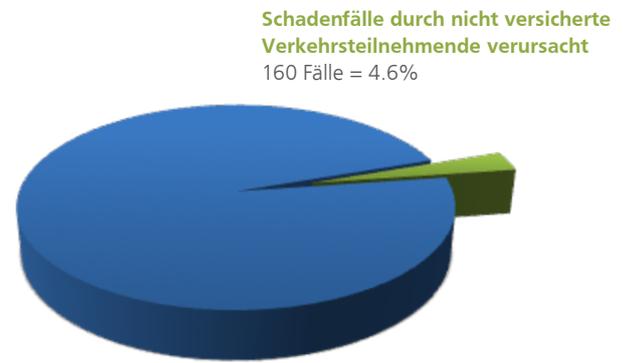
CHF 8 260 144
Schadenzahlungen
im Jahr 2021



Die Zahl
der neuen Schadenfälle
belief sich 2021 auf
3487



Sachschaden
CHF 5'860'408 = 70.9%



Schadenfälle durch Verkehrsteilnehmende verursacht, die Fahrerflucht begingen
3327 Fälle = 95.4%



WELCHE GRUNDSÄTZE GELTEN FÜR DEN NGF?

Der NGF deckt die Haftung für Schäden, die durch **nicht ermittelte** oder **nicht versicherte** Motorfahrzeuge und Anhänger in der Schweiz oder in Liechtenstein verursacht werden (Art. 76 SVG). Ebenso deckt er Schadenfälle, die durch Fahrräder und fahrzeughähnliche Geräte verursacht wurden, falls die Verursachenden keine Haftpflichtversicherung aufweisen können. Die Abwicklung der Schadenfälle erfolgt durch den geschäftsführenden Versicherer, die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG. Liegt ein Interessenkonflikt vor, werden die Schadenfälle von einer anderen Mitgliedsgesellschaft des NGF betreut.

Wurde der Schaden durch ein unbekanntes Fahrzeug verursacht, müssen Geschädigte den Fall unverzüglich melden und bestätigen, dass ein Polizeirapport erstellt wurde. Es gilt bei Sachschäden in der Schweiz ein **Selbstbehalt** von CHF 1000 und in Liechtenstein

von EUR 500 oder der Gegenwert in Schweizer Franken. Dieser entfällt, wenn beim selben Ereignis eine Person verletzt wurde und sich diese in ärztliche Behandlung begeben musste. Wurde der Unfall durch ein nicht versichertes Fahrzeug verursacht, wird kein Selbstbehalt abgezogen.

Die Leistungspflicht des NGF ist **subsidiärer Natur**. Haben Geschädigte Anspruch auf Leistungen einer Schaden- oder Sozialversicherung, gehen diese vor. In allen Fällen versucht der NGF, die Kosten bei den Verursachenden zurückzufordern. Es steht ihm ein vollumfängliches **Rückgriffsrecht** auf Entschädigungen, die er geleistet hat, zu. Die daraus generierten Regresseinnahmen sind aber im Vergleich zu den Schadenzahlungen tief, da in den meisten Fällen die Unfallverursachenden nicht ermittelt werden können.

Haftung durch den NGF – Ein Fallbeispiel

«Ein nicht versichertes Auto wurde aus einer privaten Garage entwendet. Der Fahrer floh infolge einer Polizeikontrolle, kam von der Strasse ab und prallte in ein Gebäude. Das Auto und das Haus brannten aus. Ebenso kamen das Nachbarhaus und ein Essensstand zu Schaden. Auch ein Möbellager des Sozialamtes befand sich im Haus. Nicht alle Geschädigten verfügten über eine Hausrat- oder Betriebsversicherung. Der NGF hat Leistungen für den Hausrat, den Umschwung, den Feuerwehreinsatz, das Strassenmobiliar, diverse Selbstbehalte und für Gewinn- und Mietausfälle bezahlt.»



Natalie Renold, Swiss Interclaims
Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

ENTSCHÄDIGUNGSSTELLE:

WELCHE AUFGABEN ERFÜLLT SIE?

Der Nationale Garantiefonds betreibt eine Entschädigungsstelle. Bei dieser können Geschädigte mit Wohnsitz in der Schweiz ihre Haftpflichtansprüche aus Verkehrsunfällen, die sich in der Schweiz ereignen, geltend machen, wenn die zur Schadenregulierung angegangenen Stellen ihre gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Schadenabwicklung verletzen. Dies ist dann der Fall, wenn Geschädigte innert drei Monaten kein **Schadenersatzangebot** oder keine **begründete Antwort** auf eine Forderung erhalten haben.

Geschädigte reichen bei der Entschädigungsstelle ein **Gesuch** zur Geltendmachung ihrer Haftpflichtansprüche aus Verkehrsunfällen ein, das durch das Generalsekretariat von

NVB & NGF geprüft wird. Sind alle Voraussetzungen für ein Gesuch erfüllt, wird durch die Entschädigungsstelle ein entsprechendes Verfahren eingeleitet.

Der für die Schadenregulierung zuständigen Partei wird eine Frist von zwei Monaten ab Eingang des Gesuchs zur Stellungnahme gewährt. Liegt danach kein begründetes Angebot bzw. keine begründete Stellungnahme vor, entzieht die Entschädigungsstelle dem ursprünglichen Schadenregulierer den Fall und teilt ihn zur weiteren Behandlung einem neuen Vertreter des NGF zu. Liegt eine begründete Stellungnahme vor, wird das Gesuch abgelehnt und der Fall bleibt bei der bisherig zuständigen Stelle.



WAS GILT IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM EWR?



Die Aufgaben des **liechtensteinischen Nationalen Garantiefonds** werden durch den schweizerischen Nationalen Garantiefonds wahrgenommen, ebenso der Betrieb der Entschädigungsstelle. Die Schweiz und Liechtenstein gewähren sich gegenseitig den Ausfallschutz durch die Entschädigungsstelle.

EWR-Mitgliedstaaten sind ebenso verpflichtet, Entschädigungsstellen einzurichten. Diese gewähren Geschädigten einen Ausfallschutz, wenn die Schadenregulierung nach einem Unfall im Ausland nicht erfolgt (Fahrzeug unbekannt oder Versicherer nicht ermittelbar) oder wenn der ausländische Haftpflichtver-

sicherer keinen Schadenregulierungsbeauftragten im Wohnsitzstaat ernannt hat. Für EWR-Mitgliedstaaten gilt **Gegenseitigkeit**.

Schweizer Motorfahrzeuglenkende können jedoch keine Ansprüche bei ausländischen Entschädigungsstellen geltend machen, da die EWR-Staaten der Schweiz keine Gegenseitigkeit gewähren. Die Besucher-schutzabkommen, welche das Nationale Versicherungsbüro mit den EWR-Staaten abgeschlossen hat, kommen hier nicht zum Zug. Sie schliessen die Intervention der Entschädigungsstellen ausdrücklich aus.

Entschädigungsstelle – Ein Fallbeispiel

«Eine Schweizer Autolenkerin erleidet einen Unfall in der Schweiz. Nach drei Monaten hat sie weder eine Stellungnahme noch eine Schadenzahlung vom Schadenregulierer der Gegenpartei erhalten. Sie stellt ein Gesuch an die Entschädigungsstelle des NGF. Dieses Gesuch wird durch das Generalsekretariat geprüft. Erfüllt es die formellen Mindestanforderungen, werden die betroffenen Parteien informiert und ein Verfahren wird eingeleitet.

Ein Dreiergremium entscheidet, ob der Schadenfall dem Schadenregulierer entzogen wird. Dieses Gremium wird für jeden einzelnen Fall neu bestimmt. Keines der Mitglieder darf in einem arbeitsrechtlichen oder in einem anderen Abhängigkeitsverhältnis mit dem Gesuchgegner stehen. Antwortet der Schadenregulierer nicht oder erachtet das Gremium die Antwort als unbegründet, wird das Gesuch gutgeheissen. Der Fall wird dem Schadenregulierer entzogen und durch die Entschädigungsstelle oder einem neu eingesetzten Vertreter weiterbearbeitet.»



Franziska Ravy-Widmer
Vorsitzende Entschädigungsstellen-Ausschuss

KONKURSDECKUNG:

WAS, WENN EINE VERSICHERUNG NICHT MEHR ZAHLEN KANN?



Der NGF deckt die Haftung für Schäden, die durch in der Schweiz und in Liechtenstein zugelassene Motorfahrzeuge und Anhänger verursacht werden, wenn über den zuständigen Motorfahrzeughaftpflichtversicherer der **Konkurs** eröffnet worden ist. Anders als bei der Schadendeckung bei nicht bekannten und nicht versicherten Verursachenden leistet der NGF in einem derartigen Fall ohne Abzug eines Selbstbehalts. Er kann sich auch nicht auf die Subsidiarität berufen. Für die ausreichende Finanzierung der Schäden stellt der

NGF eigene Reserven auf. Er hat ausserdem eine Rückversicherung abgeschlossen.

Eine **Revision des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)** wird am 1.1.2023 in Kraft treten. Im Rahmen dieser Änderungen sind für den NGF insbesondere die Anpassungen im Bereich Sanierung und Konkursdeckung von grossem Interesse. Ab 2023 wird der Umfang der Haftung des NGF für Insolvenzfälle von Versicherern begrenzt.

Andreas Scherrer, welche Auswirkungen hat die Begrenzung der Konkursdeckung auf die Anlagepolitik des NGF?

«Die Höhe, der Zeithorizont und das Konfidenzintervall für die Konkursdeckung sind noch nicht genau bestimmt (Anmerkung der Redaktion: Stand Mai 2022). Daher lassen sich noch keine konkreten Aussagen zu den Auswirkungen auf die Anlagepolitik des NGF machen. Sobald zu den genannten Parametern mehr Klarheit herrscht, wird die Anlagestrategie unter Berücksichtigung aller «Assets und Liabilities» überarbeitet. Die wesentlichen Faktoren werden die Aspekte Liquidität, Rendite, Risiko und Zeithorizont sein. Trotz der noch offenen Fragen laufen bereits erste Abklärungen, ob eine Neuallokation nötig wäre und wie eine solche im Grobkonzept aussehen könnte.»

An der aktuell eher defensiven Anlagestrategie mit einem niedrigen Aktienanteil von ca. 18% werden wir unmittelbar nichts ändern. Vor dem Hintergrund der kriegerischen Auseinandersetzung in Europa und weltweit anziehender Inflationsraten überlegen wir uns, ob und wie solche Ereignisse in eine langfristige Anlagepolitik einfließen sollen.»



Andreas Scherrer, Vorsitzender Anlage-Ausschuss

VERANSTALTUNGEN

Datum	Veranstaltung	Ort
20.05.2022	Mitgliederversammlungen NVB & NGF	c/o Helvetia Versicherungen, St. Gallen
30.06.2022	Swiss Interclaims Meeting	online
27./28.10.2022	25. Claims Conference	Jubiläumsveranstaltung: Interlaken

MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

Die Motorhaftpflichtversicherer bilden zusammen die Mitgliederversammlungen. Sie sind das oberste Organ von NVB & NGF. Die Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen und finden jährlich innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. In den Jahren 2020 und 2021 wurden die Versammlungen pandemiebedingt in schriftlicher Form durchgeführt.

SWISS INTERCLAIMS MEETING

Zum jährlichen Swiss Interclaims Meeting werden jeweils im Juni alle Vertreter von NVB & NGF eingeladen. In Referaten wird über Aktuelles aus dem Vorstand sowie über Ergebnisse

des Fachcontrollings im vergangenen Geschäftsjahr berichtet. Im Pandemiejahr 2021 wurde das Meeting online durchgeführt.

CLAIMS CONFERENCE

Die Claims Conference ist eine jährliche im Oktober stattfindende, geschlossene Weiterbildungs-Veranstaltung für Swiss Interclaims-Vertreter und deren Partner aus dem Ausland. Sie fand am 28. Oktober 2021 pandemiebedingt zum zweiten Mal in Folge in einer verkürzten Form online statt. Die kommende 25. Austragung und Jubiläumsveranstaltung wird am 27. und 28. Oktober 2022 in Interlaken stattfinden. Eine Teilnahme erfolgt auf persönliche Einladung.

«Nach zwei pandemiebedingten virtuellen Ersatzveranstaltungen hoffen und freuen wir uns in diesem Jahr auf eine Jubiläumsveranstaltung im Herzen der Schweiz mit persönlichen Begegnungen, Weitblick und einem großartigen Gipfelerlebnis. Wir wünschen uns und setzen alles daran, dass wir mit der 25. Claims Conference in Interlaken der 25-Jahr Feier von NVB & NGF nun einen würdigen Rahmen geben können.»



Claudia Widmer,
Executive Assistant

Teilnehmerstimmen der Online Claims Conference 2021

«Weiter so wie bisher in den letzten Jahren. Vor allem von den Workshops mit Diskussionen in der Gruppe profitiert man sehr.»

«Die rechtliche Situation zwischen der Schweiz und der EU wird immer sehr kompetent und interessant beleuchtet.»

«Inhaltlich ist die Konferenz hervorragend. Auch aus technischer Sicht ist es gelungen, die Online-Workshops interaktiv zu gestalten. Hut ab! Vielen Dank für die Mühe, die dahintersteckt.»

nbi  ngf

**Nationales Versicherungsbüro Schweiz
Nationaler Garantiefonds Schweiz**

Postfach, CH-8085 Zürich
Telefon +41 44 628 65 19
E-Mail: info@nbi-ngf.ch